Aus dem Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Göttingen
Direktor: Professor Dr. Jungmichel.

Zur Bedeutung der Blutgruppen- und Faktorenbestimmung in Vaterschaftsprozessen (an Hand von 310 Akten)

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
der Medizinischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt Sommer 1940

von

Ferdinand Henking-Lubbe
aus Bremen.

Assistenzarzt an der Nervenklinik
der Städtischen Krankenanstalten in Bremen.

Göttingen 1941

Buchdruckerei Martin Saß & Co. Göttingen.

Dekan: Prof. Dr. Stich

Referent: Prof. Dr. Jungmichel

Mündliche Prüfung: 8. April 1941.

Bereits im Jahre 1247 erschien in China ein vierbändiges Werk „Sen-en-roku", Aufklärung falscher Anschuldigungen, das die Blutgruppendiagnose zum Gegenstand hat. Auch in den folgenden Jahrhunderten erschienen weitere Arbeiten über dieses Gebiet in China und Japan. Ebenfalls wurde in Ostasien schon im Mittelalter eine Methode der Blutprobe angewandt zur Nachprüfung der Abstammung eines Lebenden von einem Toten und man nannte dieses Verfahren „Tekkotsu-no-ho", d. h. die Methode, Blut auf Gebeine tropfen zu lassen.

Es ist sicher, daß diese Methoden einem Vergleich mit der modernen Serologie nicht standhalten, aber immerhin doch überraschend, daß schon im Mittelalter die Chinesen und Japaner überzeugt waren, daß Blut „ein ganz besonderer Saft" sei.

Im Jahre 1900 gelang es Landsteiner nach systematischen Untersuchungen, zunächst zwei Blutkörpercheneigenschaften zu entwickeln, die er A und B nannte, nachdem schon vorher von anderer Seite die Beobachtung gemacht worden war, daß die roten Blutkörperchen bestimmter Personen durch das Serum anderer Personen zusammengeballt, agglutiniert wurden. Diesem Vorgang wurde zunächst keine Bedeutung beigemessen, da es sich um klinisches Material handelte, also um Serum von kranken Personen, und man annahm, daß die zusammenballenden Eigenschaften dieser Seren eben durch die Krankheit der betreffenden Personen bedingt und an diese Krankheit gebunden seien. Erst Landsteiner war es vorbehalten, durch Reihenuntersuchungen an gesunden Menschen festzustellen, daß es sich hier nicht um eine an Krankheit gebundene Eigenschaft handelte, sondern daß der Vorgang ein physiologischer war. Die den oben genannten Blutkörpercheneigenschaften entsprechenden, in den Seren vorhandenen

Agglutinine nannte er α und β, die heute als Anti-A und Anti-B bezeichnet werden. Die beiden Blutkörpercheneigenschaften können einzeln als A und B vorkommen oder gemeinsam als AB oder sie können fehlen = 0.

Es ergibt sich daraus die heute international übliche Bezeichnung der Blutgruppen mit 0, A, B und AB entgegen den früheren Bezeichnungen I, II, III und IV, die zu Verwechselungen und Mißverständnissen Anlaß gaben.

Analog den Blutkörperchen- plus Serumeigenschaften ergibt sich also die Benennung $0\alpha\beta$, $A\beta$, $B\alpha$ und $AB\sigma$, d. h., die Blutkörperchen der 0-Gruppe sind gegen die Agglutinine der anderen drei Gruppen unempfindlich, es tritt bei Zusammenbringung von Blutkörperchen dieser Gruppe mit Serum irgendeiner anderen Gruppe keine Zusammenballung ein. Das Serum der 0-Gruppe jedoch ballt die Blutkörperchen der anderen drei Gruppen zusammen. Die Blutkörperchen der A-Gruppe werden von dem Serum der Blutgruppe B und 0, die der B-Gruppe von dem Serum der Blutgruppen A und 0 zusammengeballt. Außerdem ballen die Seren der Gruppen A und B die Blutkörperchen der Gruppe AB zusammen. Das Serum der AB-Gruppe hat gegenüber den Blutkörperchen der anderen drei Gruppen keine zusammenballende Wirkung, verhält sich also genau umgekehrt wie die Gruppe 0.

Boyd und Boyd untersuchten 300 Mumien amerikanischer und ägyptischer Herkunft auf ihre Blutgruppenzugehörigkeit. In zahlreichen Fällen gelang der Nachweis von A und B, darunter auch bei Mumien in einem Alter von mehr als 5000 Jahren. Sie hielten damit den Beweis für erbracht, daß die Blutgruppeneigenschaften schon von den Anthropoiden stammen müßten.

In neuerer Zeit ist es Landsteiner gelungen, in den Blutkörperchen auf dem Wege der Immunisierung von Kaninchenblut weitere Eigenschaften, nämlich die Faktoren oder Blutkörperchenmerkmale M und N zu unterscheiden, die entweder einzeln als M und N oder zusammen als MN vorkommen.

Furuhata und Imamura entdeckten im menschlichen Blut einen neuen Faktor Q, der nur durch normales Schweineserum nachweisbar ist, welches Anti-Q-Agglutinine enthält. Eben-

falls entdeckte Sugischita zwei neue Faktoren, E groß (E) und E klein (e), welche durch Aalserum nachweisbar sind und sich nur im A-, B- und AB-Blut, nicht im 0-Blut finden. Ebenfalls finden sie sich in allen Typen des MN-Systems.

Die ersten Arbeiten über die Vererbbarkeit der Blutgruppen stammen aus dem Jahre 1910 von v. Dungern und Hirszfeld. Sie führten den Nachweis, daß die Eigenschaften A und B sich streng dominant von den Eltern auf die Kinder vererben, analog den Mendelschen Gesetzen, wobei 0 sich gegenüber A und B recessiv verhält.

Der Mathematiker Bernstein erweiterte 1924 auf Grund mathematisch-statistischer Reihenuntersuchungen diese Regel dahin, daß nicht zwei voneinander unabhängige Erbanlagen bestänen, sondern drei, nämlich R, A und B, die an der gleichen Stelle eines bestimmten Chromosoms lokalisiert seien und sich gegenseitig ausschlössen.

Aus obigem lassen sich also vier Regeln aufstellen:

1. Die Eigenschaften A und B können bei den Kindern nicht auftreten, wenn sie bei den Eltern fehlen. (Dominanzregel von v. Dungern und Hirszfeld.)
2. Ein Elter 0 kann keine AB-Kinder, ein Elter AB keine 0-Kinder haben (Allelomorphieregel von Bernstein).
3. Die Eigenschaften M und N können bei den Kindern nicht auftreten, wenn sie bei den Eltern nicht vorhanden sind.
4. Ein Elter M kann keine N-, ein Elter N keine M-Kinder haben. (Allelomorphieregel von Landsteiner und Levine.)

Die Blutgruppen und Faktoren, die von ersteren vollkommen unabhängig sind, sind vererbbar, gruppenspezifisch und konstant, Umwelt, Alter und Geschlecht, Ernährung und Krankheit verändern ihre biologischen Eigenschaften nicht.

Es lassen sich also nach oben aufgeführten Regeln folgende Vererbungsschemata aufstellen:

I. Vererbungsschema der Blutgruppen.

Kind	Mutter	Vater	
		kann sein	kann nicht sein
0	0	0, A, B	AB
0	A	0, A, B	AB
0	B	0, A, B	AB
0	(AB)	unmöglich	unmöglich
A	0	A, AB	0, B
A	A	0, A, B, AB	—
A	B	A, AB	0, B
A	AB	0, A, B, AB	—
B	0	B, AB	0, A
B	A	B, AB	0, A
B	B	0, A, B, AB	—
B	AB	0, A, B, AB	—
AB	(0)	unmöglich	unmöglich
AB	A	B, AB	0, A
AB	B	A, AB	0, B
AB	AB	A, B, AB	0

II. Vererbungsschema der Blutkörperchenmerkmale.

Vater (oder umgekehrt)		Mutter		Kinder	
Erscheinungsbild = Phaenotyp	Erbbild = Genotyp	Erscheinungsbild = Phaenotyp	Erbbild = Genotyp	möglich	unmöglich
M	MM	M	MM	M	N, MN
M	MM	N	NN	MN	M, N
M	MM	MN	MN	M, MN	N
N	NN	N	NN	N	M, MN
N	NN	MN	MN	N, MN	M
MN	MN	MN	MN	M, N MN	—

Neumann und Neugebauer haben 1936 einen Fall von scheinbarer Blutgruppenänderung eines Leukämiekranken bei Unverträglichkeit von Blut eines sogenannten Universalspenders beschrieben. Bei dem Kranken wurde die Blutgruppe AB festgestellt. Bei mehreren im Verlauf der Krankheit notwendig werdenden Transfusionen fiel auf, daß die Übertragungen von B-Spendern

immer gut vertragen wurden, während die Übertragung von A-Spendern immer Fieber und einige Tage dauerndes Unbehagen auslöste. Bei erneuter Blutuntersuchung des Kranken konnte bei ihm nur der B-Receptor nachgewiesen werden, trotzdem die Untersuchung mit den verschiedensten Testseren durchgeführt wurde. Mittels Kaninchen-Anti-A-Serum wurde eine einwandfreie Zusammenballung erzielt und damit die erstmalig festgestellte Gruppe AB erneut festgestellt und zwar A_2B (s. u.). Bei einer erneuten Transfusion, die der Dringlichkeit wegen mit einem 0-Spender durchgeführt wurde, trat eine schwere Haemolyse mit allen drohenden klinischen Nebenerscheinungen ein. Bei der nachfolgenden Kritik der Ursachen, die zu der Annahme der Blutgruppenänderung bei dem Kranken geführt hatten, wurde angenommen, daß durch die schwere Bluterkrankung die Zusammenballungsfähigkeit der ohnehin schwach reagierenden A_2-Erythrocyten gegen ihre zusammenballenden Anti-A-Sera zum Schwinden gebracht würde. Die Haemolyse bei der Transfusion des 0-Blutes wurde als Wirkung des Anti-B-Haemolysins bei dem B-Receptor des Patientenblutes erklärt.

Ebenso beschreibt Albertsen zwei Fälle von Transfusionszwischenfällen, wo bei zwei AB-Patienten bei der Gruppenbestimmung einmal die Eigenschaft A, das andere Mal die Eigenschaft B übersehen wurde. (Es liegt dies an den zum Teil heute noch an vielen Krankenhäusern üblichen Untersuchungsmethoden, in denen auf Grund der den käuflichen Testseren beiliegenden „Gebrauchsanweisungen" diesen Seren ein Tropfen unverdünnten Blutes zugesetzt wird, wodurch Fehlbestimmungen natürlich gar nicht auszuschließen sind.)

Auch Freimann, Moskau, will bei Gruppenuntersuchungen von 140 Moskauer Familien sechs Abweichungen von den Vererbungsregeln festgestellt haben, wobei er allerdings nur fünf erkannte und auf die sechste erst vom Referenten aufmerksam gemacht wurde. Die Untersuchungen wurden nur durch Blutkörpercheneigenschaftsbestimmungen vorgenommen, Serumeigenschaftsbestimmungen wurden unterlassen. Dabei hat in zwei Fällen der Untersucher sogar die Kindesmutter ausgeschlossen.

Bekannt sind die beiden Fälle von Crome und Lauer, die namentlich von juristischer Seite eine starke Anzweiflung der Unerschütterlichkeit der Erbregeln hervorriefen. Im ersten Falle handelte es sich um einen schwachen mütterlichen N-Faktor, der sowohl von Pietrusky durch eingeengtes Serum als auch von Thomsen, der wußte, daß es sich um Mutter-Kind-Blut handelte, ebenfalls, wenn auch in schwachem Maße nachgewiesen werden konnte; im zweiten Falle von Lauer handelte es sich um ein körperlich völlig defektes und anormales Kind, bei dem eine nur scheinbare Abweichung von den Erbregeln vorlag.

Um die auf juristischer Seite bestehenden Zweifel zu beseitigen, erstattete das Institut „Robert Koch" auf Anforderung des Reichsministers des Innern am 18. 1. 1939 über den Beweiswert der Blutgruppenbestimmung folgendes Gutachten:

„Der Beweiswert der Blutgruppen 0, A, B und AB und der Blutkörperchenmerkmale M, N und MN wurde in letzter Zeit in gutachtlichen Darlegungen verschiedentlich angefochten. Die Gründe, die von Seiten dieser Gutachter gegen den Beweiswert der Blutgruppen vorgebracht werden, entstammen theoretischen Überlegungen, nämlich:

1. daß qualitative Änderungen (Mutationen) der Blutgruppenerbanlagen (Gene) eintreten könnten und
2. daß Hemmungsfaktoren gelegentlich die Auswirkung der Blutgruppenerbanlagen (Gene) hintanhalten könnten, so daß die erbbildlich (genotypisch) vorhandene Struktur erscheinungsbildlich (phaenotypisch) nicht zur Ausbildung gelangt.

Hierzu ist festzustellen:

Trotz Vorliegens eines sehr großen Materials aus einwandfreien Abstammungs- und Familienuntersuchungen ist bisher niemals auch nur ein Fall von Veränderlichkeit (Mutation) der Blutgruppenerbanlagen (Gene) nachgewiesen worden.

Auch die Auswirkung von Hemmungsfaktoren spielt für die praktische Begutachtung keine Rolle: infolgedessen gibt sie keine Veranlassung, den Beweiswert der Blutgruppen auch nur im geringsten einzuschränken.

Die Bestimmung der Blutgruppen erfolgt nach naturwissenschaftlichen Methoden, die, wie jedes naturwissenschaftliche Verfahren, ihre Grenzen haben. Diese Grenzen und Fehlermöglichkeiten der Untersuchungsmethoden sind allen gewissenhaften Gutachtern, die auf dem Gebiete der Blutgruppenforschung über ausgedehnte Erfahrungen verfügen, hinreichend bekannt. In allen Fällen, in denen diese Methoden keine eindeutigen Untersuchungsergebnisse liefern, steht die Blutgruppe des Individuums, von dem die untersuchte Blutgruppe stammt, mit Sicherheit fest. In den Fällen, in denen diese Methoden keine eindeutigen Untersuchungsergebnisse ergeben — z. B. defekte Typen oder Blutproben zu

junger Säuglinge, in denen noch keine Isoantikörper nachgewiesen werden können — ist die Blutgruppe nicht zuverlässig bestimmbar. Das klar zum Ausdruck zu bringen, ist Pflicht jedes Gutachters, der verantwortungsbewußt sich darüber zu äußern hat, ob er eindeutige Untersuchungsergebnisse erzielt hat oder nicht.

Sämtliche vom Institut „Robert Koch" durch eine Rundfrage befragten, auf dem Gebiete der Blutgruppenforschung maßgebenden Sachverständigen stimmen mit ihren Äußerungen darin überein, daß auf Grund der vieltausendfachen Erfahrungen der Erbgang der Blutgruppeneigenschaften A und B und auch der Blutkörperchenmerkmale M und N als durchaus gesichert gelten kann und daß das Verfahren der Blutgruppenbestimmung bei sachgemäßer Durchführung (entsprechend den „Richtlinien für die Ausführung der Bestimmung der Blutgruppen 0, A und B und der Blutkörperchenmerkmale M und N" (siehe Reichsgesundheitsblatt 1937 S. 509)) den Nachweis der „offenbaren Unmöglichkeit" im Sinne des § 1717 BGB. zu erbringen vermag.

Es gibt kein anderes menschliches Erbmerkmal, dessen Erbgang so eingehend, sowohl experimentell als auch massenstatistisch nachgeprüft und vollauf bestätigt worden ist. Bei den früher verschiedentlich behaupteten Angaben über die Veränderlichkeit der Blutgruppe eines Individuums und über die Abweichungen von den allgemein anerkannten Vererbungsregeln hat sich vielfach nachweisen lassen, daß es sich hier um methodische Versuchsfehler oder um Illegitimität gehandelt hat.

Eine Ausnahme davon, daß man den Rückschlüssen aus einwandfrei durchgeführten Blutgruppen- und Blutkörperchenmerkmalbestimmungen absolute Sicherheit zuzuschreiben hat, bilden, wie das von dem Institut „Robert Koch" stets vertreten worden ist, lediglich folgende zwei Kombinationsmöglichkeiten:

1. Möglichkeit eines schwachen Blutkörperchenmerkmals N (N_2). Es sind in der Weltliteratur zwei Fälle beschrieben worden, bei denen das Blutkörperchenmerkmal N sehr schwach ausgebildet war und zunächst dem Nachweis entgangen ist. Mit Rücksicht auf diese Beobachtungen hat sich das Institut „Robert Koch" auf den Standpunkt gestellt, daß den Rückschlüssen aus einwandfrei durchgeführten Blutkörperchenmerkmalbestimmungen dann eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit zuzusprechen ist, wenn sich der Ausschluß der Vaterschaft auf ein Fehlen von N gründet — dieser Ausschluß aber bei Vorhandensein eines schwachen N (N_2) aber nicht möglich wäre.

   Dabei ist zu bemerken, daß diese Wahrscheinlichkeit eine sehr hohe ist, weil nämlich die Blutproben mit schwachem N heute durch die in den „Richtlinien" vorgesehenen Sicherungen bestimmt als N-haltig erkannt werden würden und weil infolgedessen die zwei erwähnten Fälle keinen Gegenbeweis gegen die Zuverlässigkeit der M/N-Bestimmung abgeben können.

2. Untersuchungen von A (A_1/A_2) und AB (A_1B und A_2B). Bei den Rückschlüssen aus einwandfrei durchgeführten Untergruppenbestimmungen kommt diesen Rückschlüssen eine sehr große Wahrscheinlichkeit zu. Die Zubilligung einer nur sehr großen Wahrscheinlichkeit erfolgt lediglich aus dem Grunde, weil das einschlägige massenstatistische Material nach Ansicht des Instituts „Robert Koch" noch nicht groß genug ist, um eine

an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit oder absolute Sicherheit zu rechtfertigen.

Falls auf Grund der Blutgruppenuntersuchung überhaupt ein Ausschluß der Vaterschaft möglich ist, lassen bei einwandfrei durchgeführten Blutgruppenbestimmungen alle übrigen Kombinationen die Rückschlüsse mit absoluter Sicherheit zu."

v. Dungern und Hirszfeld beobachteten 1911 ,daß AB-Serum oder 0-Serum (bzw. Anti-A oder Anti-A und Anti-B-Serum) seine agglutinierende Eigenschaft über bestimmtes A-Blut verloren hatte, wenn eines dieser beiden Sera vorher mit A-Blutkörperchen absorbiert war, d. h. wenn einer A-Blutkörperchenaufschwemmung 0- oder B-Serum zugesetzt wurde und dieses Serum nach einer bestimmten Zeit wieder entfernt wurde, agglutinierte dieses Serum nur noch A-Blut bestimmter Individuen, während es seine agglutinierende Wirkung für das Blut anderer Individuen mit der Blutgruppe A verloren hatte.

In neuerer Zeit konnte diese Beobachtung von Landsteiner und Thomsen bestätigt werden und ebenfalls von Lauer, die in einzelnen Fällen von AB-Blut im Serum einen Anti-A-Faktor feststellen konnten, den sie auf Grund seines seltenen Vorkommens als „irreguläres Agglutinin α" bezeichneten. Da nun dieses Agglutinin nicht gegen das eigene A gerichtet sein konnte, da ja sonst eine Agglutination der eigenen A-Blutkörperchen hätte erfolgen müssen, mußte also noch ein weiterer A-Receptor bestehen, gegen den dieses Agglutinin gerichtet war.

Da nun in den meisten Fällen der A-Receptor der Blutgruppe AB schwach ausgebildet war, während die Absorptionskraft eines mit dem irregulären Agglutinin reagierenden A-Blutes im Vergleich viel stärker war, wurden in der Annahme, daß es sich um rein quantitative Unterschiede handele, die beiden A-Gruppen mit A-stark und A-schwach oder A-groß und A-klein bezeichnet, wofür heute die allgemein übliche Bezeichnung A_1 und A_2 getreten ist. Die Frage, ob es sich bei den beiden Untergruppen A_1 und A_2 um rein quantitative oder qualitative Unterschiede handelt, steht bis heute noch nicht eindeutig fest. v. Dungern und Hirszfeld vermuteten, daß allen A-Blutkörperchen eine bestimmte Menge A-Substanz gemeinsam sei, daß aber die A_1-Blut-

körperchen noch einen besonderen Receptor besäßen, der bei den A_2-Blutkörperchen nicht vorhanden sei. Lattes kam bei seinen Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß auch A_2 alles Isoagglutinin aus dem absorbierten Anti-A-Serum zu binden vermöge, falls nur entsprechende Mengen zur Bindung benutzt würden und glaubte daher, nur einen rein quantitativen Unterschied annehmen zu müssen.

Landsteiner und Witt jedoch kamen auf Grund ihrer Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß es sich um qualitative Unterschiede handeln müsse, da sie in einigen Seren der A_2B-Gruppe ein Agglutinin fanden, das A_1-Blutkörperchen agglutinierte, A_2-Blutkörperchen aber nicht. Dieses Agglutinin war jedoch nur bei einer Temperatur von 20—22 Grad wirksam.

Im Gegensatz hierzu glaubt Thomsen nicht an einen Qualitätsunterschied der Receptoren. Er nimmt an, daß das in A_1-B-Seren ebenfalls vorkommende α_2 kein Anti-A_2-Agglutinin ist, sondern daß sich dieses Agglutinin gegen den 0-Anteil der A_2-Blutkörperchen richtet und versucht diese bei tiefer Temperatur wirksamen Agglutinine im Sinne der Theorie der intravitalen Bindung der Isoagglutinine zu erklären.

Landsteiner und Levine glauben die Wirkung des α_2 gegenüber den beiden Blutkörperchenarten mit der Annahme einer besonderen Beziehung zwischen A_2- und 0-Serum erklären zu können. Wenn nämlich die Reaktion der A_2-Blutkörperchen mit Anti-0 als eine Reaktion des 0-Anteiles der A_20-Blutkörperchen mit diesem 0-Serum aufgefaßt wird, können diese A-Blutkörperchen, die sowohl mit α_1 als auch mit α_2 reagieren, als A_10-Blutkörperchen mit größerem 0-Anteil angesehen werden, wobei auf Grund des starken 0-Receptors der A-Receptor schwächer ist. Müller-Heß und Zech nehmen zwei quantitativ und vermutlich auch qualitativ verschiedene A-Gruppen an. Nach diesen beiden Autoren soll der Unterschied im wesentlichen in quantitativer Hinsicht bestehen und zwar in der verschiedenen Stärke der Bindungsfähigkeit von A_1 und A_2 gegen das Agglutinin Anti-A, indem die A_1-Blutkörperchen Anti-A sehr viel stärker binden als die A_2-Blutkörperchen.

Die Annahme einer auch qualitativen Verschiedenheit stützt sich im wesentlichen auf das Vorkommen „irregulärer" Agglutinine und der Erblichkeit der verschiedenen Ballungsempfindlichkeit der A-Blutkörperchen (Müller-Heß und Zech).

Es sind jetzt nicht mehr vier Blutgruppen zu unterscheiden, sondern sechs, und zwar: 0, A_1, A_2, B, A_1B und A_2B, wobei der A_1-Receptor etwa 5—6mal so häufig ist wie der A_2-Receptor.

Da die Untergruppen sich nach denselben Gesetzen wie die klassischen Blutgruppen vererben, wobei A_1 gegen A_2 dominant ist, liegt darin ihre hauptsächlichste Bedeutung. Die Bernsteinsche Regel muß daher dahingehend abgeändert werden, daß diese Regel nur für die A_1B-Gruppe zutrifft.

Haselhorst und Lauer veröffentlichten einen Fall, in dem das Kind die Blutgruppe 0 und die Mutter die Blutgruppe AB hatte. Nach der Bernsteinschen Regel ist diese Kombination unmöglich. Eingehende Untersuchung ergab, daß die Mutter der Blutgruppe A_2B angehörte. Lauer versuchte den Fall dahingehend zu erklären, daß der bei dem Kinde wahrscheinlich vorhandene genotypische A_2-Faktor phaenotypisch nicht nachweisbar war, so daß das Kind in Wirklichkeit nicht der Gruppe 0, sondern A_2 angehörte, eine wirkliche Abweichung von der Bernsteinschen Regel im Genotypus also nicht angenommen werden konnte. Müller-Heß und Hallermann stellen daher auf Grund dieser Veröffentlichung die Forderung auf, die größte Vorsicht bei der Beurteilung hinsichtlich der Vererbung der AB-Gruppe walten zu lassen.

Ebenfalls von großer Bedeutung sind die Untergruppen bei der Beurteilung sog. defekter Gruppen. Defekte Gruppen sind Gruppen, in denen genotypisch vorhandene Elemente phaenotypisch unterdrückt wurden, z. B. ein Individuum mit der Blutgruppenformel B_0 kann entweder der Blutgruppe B mit Unterdrückung des Agglutinins Anti-A angehören oder der Gruppe AB mit Unterdrückung des Receptors A. Auf Grund der Untersuchungen wird angenommen, daß es sich bei den relativ seltenen defekten Gruppen in der Mehrzahl um eine Unterdrückung des A-Receptors handelt. Es muß daher versucht werden, einen ev. vorhan-

denen schwachen, aber nur unterdrückten A-Receptor durch Absorption eines B-Serums nachzuweisen.

Dahr und Bußmann haben in Deutschland die ersten größeren Reihenuntersuchungen hinsichtlich A_1 und A_2 vorgenommen und zwar untersuchten sie 106 Familien mit 450 Kindern. Insgesamt liegt ein Untersuchungsergebnis von 417 Familien mit 1118 Kindern vor.

Sie fanden zwei Abweichungen von dem von Thomsen angenommenen Erbgang. Während ein Befund durch Illegitimität bedingt sein kann, wurde die zweite Abweichung bei einer Mutter-Kind-Kombination gefunden. Kind A_1B (MN), Mutter A_2 (M), Vater A_1B (N). Da das Kind das B vom Vater hat, kann die Mutter kein A_1 abgeben. (Da an der Genauigkeit der Untersuchungsmethoden kein Zweifel bestehen kann und ebenso eine Kindesunterschiebung mit fast an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen war, und man eine Abweichung von den Erbregeln nicht annehmen will, kann zur Erklärung ev. ein schwacher B-Receptor der Mutter angenommen werden, so daß A_1 vom Vater herstammen könnte.)

In unseren 310 Fällen wurden A_1 und A_2 teils wegen der noch nicht in allen Fällen angestellten Untersuchungen hinsichtlich A_1 und A_2, teils wegen des noch nicht eindeutig feststehenden Erbganges nicht berücksichtigt.

Die von verschiedenen Autoren vertretene Ansicht, daß die Eigenschaft A bei Neugeborenen sehr oft schwächer ausgebildet ist als bei Erwachsenen und daß ein A_1 beim Neugeborenen und bei Kindern in den ersten Lebensmonaten noch als A_2 erscheinen kann, hat nach den Untersuchungsergebnissen des gerichtsärztlichen Instituts in Göttingen wenig Wahrscheinlichkeit für sich, da diese Ansicht bisher in keinem Falle bestätigt werden konnte.

Friedenreich weist darauf hin, daß noch eine weitere Untergruppe A_3 besteht. Wahrscheinlich gäbe es aber noch mehr A-Varianten.

Im gerichtsärztlichen Institut zu Kanazawa in Japan wurden durch Furuhata und seine Mitarbeiter Untersuchungen über die Unterteilung von B in B_1 und B_2 angestellt, wonach die B-

Gruppe in vier Genotypen unterteilt erscheint. Demnach gibt es mit Zuzählung der 0-Gruppe im A-B-0-System neun Phaenotypen und 15 Genotypen mit 81 phaenotypisch und 225 genotypisch möglichen Elternverbindungen.

Die große Bedeutung der Blutgruppen liegt in ihrer Auswertung sowohl auf kriminalistischem als auch auf gerichtlichem Gebiet und hier sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht.

Auf kriminalistischem Gebiet kommt hauptsächlich die Untersuchung von Blut oder Blutflecken bei Mordfällen in Betracht zwecks Feststellung der Gruppenidentität von Blut mit der ermordeten Person an der Kleidung oder am Körper des mutmaßlichen Täters sowie auf dem zur Tat benutzten Werkzeug oder umgekehrt auf Grund vom Täter am Tatort durch Verletzung oder dergl. zurückgelassener Blutspuren.

Auf strafrechtlichem Gebiet kommt in Betracht Notzucht (§ 177), Blutschande (§ 173), Verführung zum Beischlaf (§ 182), Erschleichung des Beischlafes (§ 179), so daß auf Grund der Blutgruppenuntersuchung ev. dem Beschuldigten das beste Beweismittel zur Verfügung steht, wenn er als Erzeuger des aus einem der oben erwähnten Delikte hervorgegangenen Kindes ausgeschlossen werden kann.

Ebenso spielt die Blutgruppenuntersuchung bei Meineidsprozessen eine große Rolle, falls die Kindesmutter behauptet, innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit nur mit dem Beklagten verkehrt zu haben und dies auch unter Eid aussagt, der Beklagte aber auf Grund seiner Blutgruppe oder seiner Blutkörperchenmerkmale „offenbar unmöglich" als der Erzeuger des Kindes gelten kann. Bei Zivilprozessen spielt die Blutgruppenuntersuchung hauptsächlich eine Rolle bei der Ermittelung des wirklichen Erzeugers eines nichtehelich geborenen Kindes (§§ 1591 ff., 1717 ff. BGB.), sowie bei Klagen wegen Anfechtung der Ehelichkeit (§ 1596 BGB., § 694 ZPO.), als auch bei Ehescheidungsklagen und Restitutionsklagen (§§ 606 ff., 580 ff. ZPO.).

Der neue § 81a, Absatz 2, der Strafprozeßordnung bestimmt, daß Entnahme von Blut und andere Eingriffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenom-

men wurden, ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig sind, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist.

Einer bisher in Vaterschaftsprozessen sich außerordentlich störend auswirkenden Verweigerung der Blutentnahme wurde durch eine ergänzende Neubestimmung der Gesetzesnovelle vom 12. 4. 1938, Artikel 3, § 9, abgeholfen:

„In familienrechtlichen Streitigkeiten haben sich Parteien und Zeugen, soweit dies zur Feststellung der Abstammung eines Kindes erforderlich ist, erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen, insbesondere die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung zu dulden. Weigert sich eine Partei oder ein Zeuge ohne einen triftigen Grund, so kann unmittelbarer Zwang, insbesondere die zwangsweise Vorführung zum Zwecke der Untersuchung angeordnet werden."

Hiermit ist dem Richter in Vaterschaftsprozessen eine Handhabe gegeben, die aber auch einen vorbeugenden Zweck erfüllen soll, nämlich die Kindesmutter nicht eher schwören zu lassen, ehe nicht die Blutgruppenuntersuchung vorgenommen ist. Der objektive wissenschaftliche Befund überwiegt den Wert der auch eidlichen Partei- und Zeugenaussagen, deren Aussagen, da direkt am Ausgang interessiert, immer mit größter Vorsicht zu bewerten sind (Schneikert).

„Die Mutter ist nach der neuen Rechtsauffassung heute zur Angabe des außerehelichen Vaters verpflichtet. Das uneheliche Kind hat ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Vaterschaft hinsichtlich der §§ 1708, Abs. 2, 1713, Abs. 2, 1719, 1723 1310 BGB., sowie der erleichterten Erlangung von Kinderzuschlägen und Waisenrenten nach den Sozial-Versicherungs-, Versorgungs- und Besoldungsgesetzen, besonders aber im Hinblick auf die Ariergesetzgebung und die Bedeutung von Blut- und Rassezugehörigkeit. Bei der heutigen Einstellung des Staates in erbbiologischer und familienrechtlicher Hinsicht muß der größte Wert auf die Sicherung der wahren Persönlichkeitsbegründung gelegt werden."

Die ersten Zivilurteile auf Grund der Blutgruppenuntersuchungen ergingen 1924 vom AG. Erfurt, 1925 von den AG. Schöneberg und Königsberg und 1926 vom AG. Hamburg.

Das den Tabellen I—VII zugrunde liegende Untersuchungsmaterial erstreckt sich auf insgesamt 1032 Personen, davon 316 Kinder, 308 Mütter (2 Mütter verstorben), 310 angebliche Väter und 98 Zeugen.

Wie Tabelle I zeigt, verteilen sich die 1032 Personen auf die klassischen Blutgruppen folgendermaßen:

Gruppe 0 = 39,83 % (40 %), Gruppe A = 44,28 % (40 %),
Gruppe B = 11,05 % (15 %), Gruppe AB = 4,84 % (5 %),

wobei die Prozeßzahlen in Klammern den von Schiff errechneten Mittelwert für Deutschland angeben. Kruse hat an Hand von 76000 Reihenuntersuchungen das Mittel für Deutschland mit folgenden Werten angegeben:

0 = 39,00 %, A = 43 %, B = 12,05 %, AB = 5,30 %,

welchem Ergebnis unsere Werte annähernd gleichkommen. Die geringen Abweichungen können durch die Tatsache erklärt werden, daß sich unsere Untersuchungen vorwiegend nur auf Niedersachsen erstreckten, also geographisch bedingt sind.

Tabelle II gibt über die Verteilung der Blutkörperchenmerkmale Auskunft:

M = 28,87 % (30 %), N = 23,45 % (20 %); MN = 47,68 % (50 %),

wobei die Prozentzahlen in Klammern auch hier wieder die von Schiff errechneten Werte angeben, während Thomsen und Clausen für M = 30 %, N = 25 % und MN = 45 % errechneten. Auch hier sind unsere Zahlen den anderseits errechneten Werten annähernd gleich.

Aus Tabelle III läßt sich die Anzahl der verschiedenen Kind-Mutter-Kombinationen ersehen. Analog dem zahlenmäßig häufigsten Vorkommen von 0 und A treffen wir auch hier die höchste Anzahl von Kombinationen, nämlich 87 bzw. 83. Prozentual sind das 27,71 % und 26,43 %. Es folgen die Kind-Mutter-Kombinationen 0_A mit 39 = 12,42 %, A_0 mit 32 = 10,19 %, B_B mit 15 = 4,77 %, 0_B mit 11 = 3,50 %, B_0 mit 11 = 3,50 %, AB_A mit 11 = 3,50 %, B_AB mit 6 = 1,91 %, A_B mit 5 = 1,62 %, A_AB mit 5 = 1,62 %, AB_B mit 4 = 1,27 %, B_A mit 3 = 0,95 % und AB_AB mit 2 = 0,63 %.

Von diesen Kombinationen sind die Kombinationen ungünstig hinsichtlich Ausschließung des angeblichen Vaters, in denen Kind und Mutter der gleichen Blutgruppe wie A_A oder B_B angehören, wie auch Kind A und Mutter AB, Kind B und Mutter AB, da hier ein Ausschluß auf Grund der Blutgruppen nicht möglich ist, gleich welcher Blutgruppe der in Anspruch genommene Vater auch angehören mag. Bei unserem vorliegenden Material

sind es 113 „ungünstige Fälle" = 36 %, so daß noch 201 Kombinationen übrig bleiben, bei denen ein Ausschluß nur auf Grund der Blutgruppen möglich gewesen wäre.

In Tabelle V sind die Ausschlüsse auf Grund der Blutgruppen zusammengestellt und zwar 34 Personen in 310 Rechtsstreiten, das sind 10,97 = 11 %, wobei die Verteilung der Blutgruppen jedoch nicht berücksichtigt wurde. Schiff kam bei seinem Material von 5000 Unterhaltssachen zu einem Durchschnitt von 7,9 %, während andere Untersucher zu einem teils etwas höheren, teils etwas niedrigeren Ergebnis kamen.

Es zeigt sich also, daß auf Grund der klassischen Blutgruppenuntersuchung allein durch die ungünstige Anzahl der Kind-Mutter-Kombinationen nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz von Ausschlußmöglichkeiten gegeben ist.

Durch die Einführung der Blutkörperchenmerkmale (Blkm.) M, N und MN in die Untersuchungsmethoden konnte die Prozentzahl der Ausschlußmöglichkeiten ungefähr verdoppelt werden.

Tabelle IV zeigt die Verteilung der Blkm. bei Kind und Mutter. Analog dem häufigsten Vorkommen von MN ist auch hier die größte Kombinationszahl anzutreffen. Bei der Kind-MN-Mutter-MN-Kombination ist ebenfalls ein Ausschluß auf Grund der Blkm. nicht möglich, gleich welche Blkm. der angebliche Erzeuger besitzt. Es gibt also auch hier ungünstige Fälle und zwar auf unser Untersuchungsmaterial umgerechnet 25,5 %, wobei die Verteilung der Blkm. dabei wiederum nicht berücksichtigt worden ist.

Tabelle VI zeigt die Ausschlüsse auf Grund der Blkm.-Bestimmung ebenfalls zufälligerweise mit insgesamt 34, umgerechnet auf die 310 Prozeßsachen 10,97 %. Wir kommen also zu derselben Prozentzahl wie der für die klassischen Blutgruppen errechneten, so daß sich in 310 Rechtsstreiten auf Grund der Blutgruppen- und Blkm.-Bestimmung eine Zahl von 68 Ausschlüssen = 21,94 = 22 % ergibt. Während Schiff auf Grund seiner Untersuchungen zu dem Ergebnis kam, daß ungefähr jeder Dritte als Erzeuger in Anspruchgenommene ausgeschlossen werden kann, war es bei unseren Untersuchungen ungefähr jeder dritte bis vierte Mann.

Tabelle VII zeigt noch einmal zusammengefaßt die absolut ungünstigen Fälle in Hinsicht auf Blutgruppen- und Blkm.-Verteilung. Es ergibt sich, daß die oben getrennt errechneten Werte für klassische Blutgruppen und Blkm. bei der Zusammenfassung der ungünstigen Blutgruppen- und Blkm.-Verteilung zu einer wesentlich kleineren Zahl zusammenschrumpfen, nämlich 23 = 7,42 %, so daß also bei unserem Untersuchungsmaterial praktisch in 92,58 % der Fälle eine Ausschlußmöglichkeit der Nichtväter gegeben war, also nur 7,42 % „absolut ungünstige Fälle" vorhanden waren.

Mit der weiteren Entwicklung der Blutgruppenforschung hinsichtlich der Untergruppen sowie Berücksichtigung weiterer Unterscheidungsmerkmale wird auch diese Zahl noch wesentlich geringer werden, so daß mit einer weiteren Erniedrigung der Zahl der ungünstigen Fälle gerechnet werden darf.

Da nun in erster Linie die Blutgruppen- und Blutkörperchenmerkmaluntersuchungen von gerichtlicher Seite in strittigen Vaterschaftsprozessen in Anspruch genommen werden und die Untersuchungen derzeit noch ziemlich kostspielig sind, erhebt sich die Frage, ob es überhaupt notwendig ist, in jedem Falle das Blut des Kindes, der Kindesmutter, sowie des in Anspruch genommenen Vaters zu untersuchen. Genügt in vielen Fällen nicht nur die Untersuchung des Kindes und des in Anspruch genommenen Vaters? Hierüber gibt Tabelle VIII Auskunft.

Tabelle VIIIa zeigt, daß in 56 Fällen = 18 % der Beklagte nicht ausgeschlossen werden kann, gleichgültig welcher Blutformel die Kindesmutter angehört.

Tabelle VIIIb—d zeigt die Fälle, insgesamt 111 = 35,8 %, also etwa ein Drittel aller Fälle, bei denen man sich im Notfalle nur mit einer Untersuchung des Kindes und des in Anspruch genommenen Vaters begnügen könnte, so z. B. wenn die Kindesmutter gestorben ist und Blut von ihr nicht mehr zu erhalten war. Da in diesen Fällen, wollte man es sich also zur Regel machen, aus Ersparnisgründen die Blutuntersuchung der Kindesmutter zu unterlassen, leicht einmal eine Kindesunterschiebung bzw. Kindesver-

wechselung stattfinden könnte, muß die Forderung gestellt werden, auch hier das Blut der Kindesmutter zu untersuchen, wenn nicht, wie oben erwähnt, die Kindesmutter gestorben ist.

Tabelle I.

Gruppe	Gesamt	Erwachsene	Kinder	%-Verhältnis zur Gesamtzahl der Erwachsenen bzw. Kinder: Gesamt	Erwachsene	Kinder
0	411	278	133	39,83%	38,83%	42,09%
A	457	326	131	44,28%	45,53%	41,46%
B	114	79	35	11,05%	11,03%	11,07%
AB	50	33	17	4,84%	4,61%	5,38%
Gesamt:	1032	716	316	100,00%	100,00%	100,00%

Tabelle II.

Faktoren	Gesamt	Erwachsene	Kinder	%-Verhältnis zur Gesamtzahl der Erwachsenen bzw. Kinder: Gesamt	Erwachsene	Kinder
M	298	208	90	28,87%	29,05%	28,48%
N	242	165	77	23,45%	23,04%	24,37%
MN	492	343	149	47,68%	47,91%	47,15%
Gesamt:	1032	716	316	100,00%	100,00%	100,00%

Tabelle III.

Gruppe des Kindes	0	0	0	A	A	A	A	B	B	B	B	AB	AB	AB
Gruppe der Mutter	0	A	B	0	A	B	AB	0	A	B	AB	0	B	AB
Anzahl d. Kombinat.	83	39	11	32	87	5	5	11	3	15	6	11	4	2

(Zusammen 314 Kombinationen, da in den 310 Fällen 2 Mütter verstorben waren = 308 Mütter und 6 Zwillinge = 314 Kombinationen.)

Tabelle IV.

Blkm. des Kindes	M	M	N	N	MN	MN	MN
Blkm. der Mutter	M	MN	N	MN	M	N	MN
Gesamt	52	36	37	40	36	34	79

(Ebenfalls 308 Mütter und 6 Zwillinge = 314 Kombinationen.)

Tabelle V.

Anzahl der Kombin.	Gruppe des Kindes	Gruppe der Mutter	Zahl der Ausschlüsse	Beklagter O A B AB	Zeuge I O A B AB	Zeuge II O A B AB	Zeuge III O A B AB
83	0	0	6	- - - 4	- - - 1	- - - 1	- - - -
39	0	A	3	- - - 3	- - - -	- - - -	- - - -
11	0	B	-	- - - -	- - - -	- - - -	- - - -
32	A	0	8	3 - 1 -	4 - - -	- - - -	- - - -
5	A	B	-	- - - -	- - - -	- - - -	- - - -
11	B	0	9	1 1 - -	1 3 - -	2 - - -	1 - - -
3	B	A	3	- 2 - -	- 1 - -	- - - -	- - - -
11	AB	A	3	- 2 - -	- - - -	1 - - -	- - - -
4	AB	B	2	2 - - -	- - - -	- - - -	- - - -
2	AB	AB	-	- - - -	- - - -	- - - -	- - - -
201			34	6 5 1 7	5 4 - 1	3 - - 1	1 - - -
				19	10	4	1

Tabelle VI.

Anzahl der Kombinat.	Blkm. des Kindes	Blkm. der Mutter	Zahl der Ausschlüsse	Beklagter M N MN	Zeuge I M N MN	Zeuge II M N MN
52	M	M	10	- 7 -	- 3 -	- - -
36	M	MN	6	- 3 -	- 1 -	- 2 -
37	N	N	6	2 - -	4 - -	- - -
40	N	MN	4	3 - -	1 - -	- - -
36	MN	M	3	2 - -	1 - -	- - -
34	MN	N	5	- 3 -	- 2 -	- - -
235			34	7 13 -	6 6 -	- 2 -
				20	12	2

(In obigen 68 Ausschlüssen (Tab. V und VI) zum Teil Doppelausschlüsse auf Grund der Blutgruppen und Blutkörperchenmerkmale.)

Tabelle VII.

Blutformel des Kindes	A		MN		B		MN	
Blutformel der Mutter	A	MN,	AB	MN	B	MN,	AB	MN
Gesamt	21				2			

Tabelle VIII.

a)

Blutformel des Kindes	MN					
	0	0	0	A	B	
Blutformel des Beklagten oder Zeugen	0	A	B	A, AB	B, AB	
	MN					
Gesamt	17	10	6	22	1	= 56

b)

Blutformel des Kindes	M					
	0	0	0	A	B	
Blutformel der Mutter	0	A	B	A, AB	B, AB	
	M					
Gesamt	12	4	3	14	3	= 36

c)

Blutformel des Kindes	M					
	0	0	0	A	B	
Blutformel der Mutter	0	A	B	A, AB	B, AB	
	MN					
Gesamt	8	1	2	18	2	= 31

d)

Blutformel des Kindes	N					
	0	0	0	A	B	
Blutformel der Mutter	0	A	B	A, AB	B, AB	
	N					
Gesamt	6	4	—	6	1	= 17

e)

Blutformel des Kindes	N					
	0	0	0	A	B	
Blutformel der Mutter	0	A	B	A, AB	B, AB	
	MN					
Gesamt	9	8	1	6	3	= 27

Um die Ausschlußfälle unseres Untersuchungsmaterials weiter zu verfolgen, wurden von den betreffenden Gerichten die Akten zur Einsichtnahme erbeten.

Von den 68 Ausschlußfällen wurden 48 Akten von den Gerichten übersandt, die restlichen 20 Akten standen teils wegen

des noch schwebenden Verfahrens, teils aus anderen Gründen nicht zur Verfügung.

Die folgenden Aktenauszüge geben Aufschluß über den weiteren Verlauf der Vaterschaftsprozesse und geben gleichzeitig einen Überblick über die geistigen und sittlichen Qualitäten der Kindesmütter (Km.).

Aus verständlichen Gründen wurden die Namen der Prozeßgegner sowie die Aktennummern der betreffenden Vaterschaftsprozesse in dieser Arbeit nicht angegeben, können aber jederzeit vom Verfasser erhalten werden.

1. Obgleich Beklagter (Bekl.) nicht, aber der Zeuge nach Blkm. ausgeschlossen werden konnte, wird die Klage abgewiesen, da die Beweisaufnahme ergibt, daß die Km. eine der Geschlechtslust in hohem Maße ergebene Person ist und wahllos mit verschiedenen Männern den Geschlechtsverkehr (GV.) ausgeübt hat. Ein mehrfacher GV. während der Empfängniszeit (EZ.) konnte zwar nicht nachgewiesen werden, auf Grund der Beweisaufnahme wurde jedoch die Glaubwürdigkeit der nicht vereidigten Km. angezweifelt. (Kind 0 M, Km. 0 M, Bekl. 0 M, Zeuge 0 N.)

2. Eheanfechtungsklage. Der Klage wird stattgegeben, da nach Blkm.-Bestimmung der Kläger nicht Erzeuger des ehelich geborenen Kindes sein kann. Mutter gibt Ehebruch zu, Ehe wird geschieden. (Kind B MN, Km. AB M, Kläger 0 M, Zeuge 0 N, Zeuge kann der Vater sein.)

3. Km. gibt während EZ. unter Eid nur Verkehr mit Bekl. an. Bekl. wird auf Grund der Blkm.-Bestimmung durch das Gutachten eines pathologischen Instituts ausgeschlossen. Daraufhin Meineidsverfahren gegen Km. Das path. Institut schränkt Gutachten später dahingehend ein, daß bei Bekl. ev. ein schwach ausgebildeter N-Faktor vorhanden sein könne. Daraufhin wird Verfahren gegen Km. eingestellt, zumal Bekl. erneute Blutprobe seinerseits zunächst ablehnte. In einem später laufenden Zivilprozeß wurde nochmals eine Blutuntersuchung durch das hiesige Institut vorgenommen. Das Gutachten schließt den Bekl. ebenfalls wegen seiner reinerbigen M-Eigenschaft aus. Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Km. nach § 211 StPO. Die Km. erfreut sich des besten Leumundes und hat angeblich vor EZ. nur mit einem Zeugen Verkehr gehabt. Km. wird wegen Meineids zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt. (Kind B MN, Km. B M, Bekl. A M, Zeuge 0 MN.)

4. Der Angeklagte wird beschuldigt, durch zwei selbständige Handlungen mit Gewalt eine Frauenperson, die Haustochter B., zur Duldung des außerehelichen Beischlafs genötigt zu haben und in Tateinheit damit eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht zu haben.

Der Bekl. gibt zu, mit der Zeugin B. GV. ausgeübt zu haben, behauptet aber, daß die Zeugin B. ihn dazu aufgefordert habe. Die Einlassung des Angekl. wird jedoch durch die glaubwürdigen Angaben der Zeugin widerlegt.

Die Zeugin B. leidet an angeborenem Schwachsinn. Es ist daher bereits der Antrag auf Unfruchtbarmachung gestellt. Der Schwachsinn ist so hochgradig, daß er nach dem Gutachten des Amtsarztes dem Laien auffallen muß und einer Geisteskrankheit gleichzumessen ist.

Der Anwalt des Angekl. führt an, daß die Anzeige und der Strafantrag sich nur aus den gespannten Beziehungen der früher gut befreundeten Familien P. und B. herleite, da der Ehemann B. ein Auge auf die Mutter des Angekl. geworfen und diese seiner Frau gegenüber herausgestrichen habe.

Von der großen Strafkammer des LG. wird der Angekl. wegen fortgesetzten Sittlichkeitsverbrechens zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten sowie den Kosten des Verfahrens verurteilt.

.... Obgleich die Zeugin geistig soweit zurückgeblieben ist, glaubt ihr das Gericht, daß sie von dem Angeklagten geschlechtlich mißbraucht worden ist. Denn es handelt sich bei der Vollziehung des Beischlafes wohl um das größte Erlebnis, wie der Sachverständige ausgeführt hat, das die Zeugin je gehabt hat. Hinzu kommt, daß sie einfach die Vorgänge geschildert hat, wie sie sie empfand und ihr bewußt geworden sind. Beispielsweise habe sie bekundet, es habe das erste Mal geblutet und ihr Schmerzen bereitet. Auch gebraucht sie nicht die Worte Geschlechtsverkehr oder Beischlaf, sondern stellt die Handlung so dar, wie sie sie erlebt habe. Nur in einem Punkt hält das Gericht ihre Darstellung nicht für zwingend. Sie bekundet, sie habe ihm heftigen Widerstand geleistet. Die Zeugin ist aber körperlich gut entwickelt. Das Gericht hält es daher für möglich, daß sie, die wegen ihrer geistigen Beschränktheit aus der Dorfgemeinschaft ausgeschlossen war, einem Manne, der sie begehrte, nach der Überwindung der ersten Scheu keinen ernstlichen Widerstand entgegengesetzt hat.

Da sich die Angaben des Angekl., die Zeugin habe mit ihrem eigenen Vater und noch einem anderen Dorfbewohner GV. gehabt, als unwahr herausstellten, wurde auch seinen weiteren Angaben kein Glauben geschenkt.

Für die Frage der Strafzumessung ist die genaue Feststellung des Zeitpunktes der Taten erforderlich. Denn, wenn diese vor dem 22. Juni 1936 liegen, so findet das JGG. Anwendung, da der Angeklagte erst von diesem Tage ab voll strafmündig ist. Auf Grund der Zeugenaussagen ist eine genaue Feststellung nicht möglich, wohl aber auf Grund folgender Berechnung: Die Zeugin B. hat am 27. April 1937 ein Kind geboren, das 6½ Pfund schwer und 54 cm lang war. Rechnet man neun Monate vom Geburtstage zurück, so kommt man auf den 27. Juli 1936. Selbst, wenn man wegen der Länge des Kindes annehmen sollte, es sei zu lange getragen worden und deshalb zehn Monate zurückrechnet, kommt man auf den 27. Juni 1936. Auch zu diesem Zeitpunkte war der Angeklagte 18 Jahre alt und somit voll strafmündig.

.... Strafverschärfend war aber zu berücksichtigen, daß der Angeklagte ein erst 16jähriges geisteskrankes Mädchen geschwängert und hierdurch den vom Führer aufgestellten Forderungen nach einem erbgesunden deutschen Nachwuchs zuwidergehandelt hat. Ferner kam hinzu, daß der Angeklagte gemeine Lügen über den Vater der B. und seinen eigenen Pfleger Sch. ausgesprochen und bis zuletzt geleugnet hat.

Der Angeklagte legt Revision ein mit der Begründung einer Verletzung sowohl der materiellen als auch prozessualen Gesetzesvorschriften.

.... Die hilfsweise vorgenommene Berechnung des vermutlichen Zeitpunktes durch das Vordergericht ist rechtlich nicht bedenkenfrei. .... Bei der durch den Sachverständigen festgestellten Geisteskrankheit der Zeugin B. erscheint eine derartige Berechnungsweise willkürlich und in rechtlicher Beziehung nicht gerechtfertigt. Sie ist um so mehr rechtsirrtümlich erfolgt, als dabei die Strafkammer nicht einmal über das normale im Gesetz festgelegte Maß einer EZ. hinausgegangen ist, vielmehr den errechneten Zeitpunkt in dieselbe verlegt hat.

.... Weiterhin erscheint das Urteil auch hinsichtlich der von der Strafkammer vorgenommenen Strafzumessung nicht frei von Rechtsirrtum. Die Strafkammer hat zu Ungunsten des Angekl. einen Umstand als strafverschärfend herangezogen, der als eine Strafverschärfung nicht bewertet werden kann, da dieses Moment, welches bei ihm als strafverschärfend berücksichtigt wird, ja bereits in dem Tatbestand des angeblich verwirkten § 176 StGB. als Tatbestandsmerkmal enthalten sein muß. Darüber hinaus wird aber durch die anliegende ärztliche Bescheinigung dargetan, daß der Angeklagte auf Grund seiner geistigen Fähigkeiten nicht in der Lage war, einzusehen, daß er durch seine Tat der vom Führer aufgestellten Forderung nach einem erbgesunden deutschen Nachwuchs zuwidergehandelt hat. Danach ist das Urteil in der jetzigen Form unhaltbar.

Das Reichsgericht verwirft die Revision gegen das Urteil mit folgender Begründung:

1. Die allgemeine, nicht ausgeführte Verfahrensrüge ist unzulässig.
2. Ebenso unzulässig ist die Sachbeschwerde zur Schuldfrage, soweit die Revision die Beweiswürdigung angreift. Auch ihre Beanstandung der Strafzumessungsgründe geht fehl. Sie enthalten keine — wie die Revision meint — unerlaubte Verwertung des gesetzlichen Tatbestandes, das Urteil findet nicht in der Vollziehung des Beischlafes, sondern in der Tatsache einen Strafverschärfungsgrund, daß der Angeklagte eine Schwangerschaft herbeigeführt hat.

Als bedenklich dagegen muß die Feststellung der Tatzeit angesehen werden. Das LG. hat eine sich aus zwei Einzelhandlungen zusammensetzende Fortsetzungstat nach § 176 Abs. I Nr. 2 StGB. für vorliegend erachtet, von denen die erste an einem Sommertage 1936, die andere „nicht lange danach", jedenfalls aber, wie aus dem Urteilszusammenhang entnommen werden muß, an einem späteren Tage sich zugetragen hat. Während es nun, vom Geburtstage des Kindes aus rückschließend, zu der Folgerung gelangt, daß der „Zeitpunkt der Taten" nach dem 22. Juni 1935, d. h. nachdem der Angeklagte 18 Jahre alt geworden war, liege, weil für die Annahme einer noch längeren Schwangerschaftsdauer kein Anlaß gegeben sei, läßt es die Frage offen, welcher Beischlaf zu der Schwangerschaft geführt hat. Diese Frage ist aber von erheblicher Bedeutung, weil nur dann, wenn die Schwangerschaft die Folge des ersten Beischlafes wäre, der Rechnung des Urteils zugestimmt werden kann. Ist aber die Schwangerschaft auf den zweiten Beischlaf zurückzuführen, so besteht die Möglichkeit, daß nur dieser in die Zeit **nach** dem 22. Juni 1936, der erste — folgenlose — Beischlaf dagegen **vor** die Vollendung des 18. Lebensjahres des Angeklagten fällt. Eine solche Möglichkeit hat das LG. unbeachtet gelassen,

obwohl doch dann die erste Einzelhandlung nur unter der Voraussetzung des § 3 JGG. mit der zweiten Einzelhandlung eine Fortsetzungstat bilden kann.

Dieser Mangel zwingt aber nicht zur Aufhebung des Urteils. Geht man auch davon aus, daß der 18. Geburtstag des Angeklagten zwischen die zwei Einzelhandlungen fällt, so liegen sie doch „gerade an der Grenze seiner vollen Straffähigkeit". Aus dieser Feststellung und allen übrigen Urteilsgründen ergibt sich, daß das Landgericht die Verantwortlichkeit des Angeklagten im Sinne des JGG. während der letzten Tage vor dem 22. Juni 1936 nicht bezweifelt hat, wenn auch diese Frage im Urteil nicht ausdrücklich erörtert ist. Auch zum Strafausspruch wird das Urteil durch obiges Bedenken nicht beeinflußt. Da in jedem Falle die fortgesetzte Handlung erst „begangen" ist mit der letzten Einzelhandlung, so bemißt sich der Strafrahmen nicht nach dem JGG., sondern es ist die ordentliche Strafe des Gesetzes verwirkt (RGSt. Bd. 66, S. 36). Daß diese Strafe ihrer Höhe nach anders bemessen worden wäre, wenn das LG. mit der Möglichkeit der zeitlichen Begehung der ersten Einzelhandlung vor dem 22. Juni 1936 gerechnet hätte, ist nach Lage der Umstände nicht anzunehmen.

In dem nachfolgenden Zivilverfahren wegen Unterhalts stellt sich auf Grund der Blutgruppenuntersuchung heraus, daß der Angeklagte, der inzwischen 10 Monate seiner Strafe verbüßt hat, offenbar unmöglich der Vater des Kindes B. sein kann, die von dem Bekl. genannten Mehrverkehrszeugen, also der Vater der B. und sein eigener Dienstherr und Pfleger, sehr wohl die Erzeuger sein können. (Kind 0 M, Km. 0 M, Bekl. AB MN, Zeuge Sch. 0 MN, Zeuge B. 0 MN.)

Auf daraufhin nochmalig erfolgende Vernehmung der Mündelmutter in ihrer Heimat durch den Staatsanwalt erklärt sie: Sie habe Gott-sei-Dank mit keinem was zu tun gehabt als mit P. Willi. (Anmerkung des Staatsanwaltes: Bei der Darstellung der Vorgänge mit P. log die B. verschiedentlich. M. E. ist sie nicht geisteskrank, sondern nur geistig minderwertig.)

Der Wiederaufnahmeantrag des Angekl. wird vom LG. als unzulässig verworfen. .... Die Tatsache, daß das Kind der B. offenbar nicht von dem Verurteilten stammt, ist für die Schuldfrage unerheblich. Der Verurteilte hat selbst eingestanden, daß er mit der B. Geschlechtsverkehr gehabt habe. Die Tatsache kann ferner nicht beweisen, daß der Verurteilte noch jugendlich war, als er mit der B. verkehrte. Er selbst behauptet das zwar. Die entgegenstehende Aussage der B. wird aber durch das Ergebnis der Blutgruppenuntersuchung allein nicht widerlegt.

Auf die Beschwerde des Verurteilten tritt der Oberstaatsanwalt der Auffassung des angefochtenen Beschlusses bei, insbesondere darin, ... daß das Ergebnis der vorgenommenen Blutgruppenuntersuchung nicht geeignet ist, die Schuldfeststellung des Urteils der großen Strafkammer des LG. zu erschüttern. Auf den Umstand, daß die B. den Verurteilten, möglicherweise fälschlich, als Erzeuger des Kindes bezeichnet hat, kommt es entscheidend nicht an.

Das Oberlandesgericht C. hebt auf die Beschwerde des Verurteilten den angefochtenen Beschluß auf. .... Das neue Vorbringen ist an sich geeignet, wenn auch nicht die Freisprechung, so doch in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung des P. herbeizuführen. .... Der Senat hat davon abgesehen, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, weil die im

Urteil vom 3. Juni 1937 zuerkannte Strafe erst am 25. Januar 1939 verbüßt sein wird und nach der jetzigen Sachlage mit seiner erneuten Verurteilung zu einer jedenfalls nicht geringfügigen Strafe gerechnet werden muß. Der Oberstaatsanwalt befürwortet die Strafunterbrechung und das LG. ordnet die Unterbrechung der Strafvollstreckung und die Wiederaufnahme des Verfahrens an.

Die erneute Beweisaufnahme ergibt, daß der Geschlechtsverkehr im Sommer 1935 und nicht, wie die Kindesmutter erklärt, im Sommer 1936 stattgefunden hat. Der Kindesmutter wird kein Glauben mehr geschenkt, da sie offensichtlich unter einem Zwange steht und angenommen werden muß, daß ihr der richtige Vater bekannt ist und ihr die Aussagen suggeriert hat.

Im Wiederaufnahmeverfahren wird der Angeklagte daher nach § 176 Abs. 1, Ziffer 2 StGB. zu einem Jahr Gefängnis unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft verurteilt. Im übrigen wird er freigesprochen. Der Verurteilte legt Revision ein.

Das Reichsgericht fällt auf die Revision folgendes Urteil:

Das Urteil des LG. in G. vom 2. August 1938 wird, soweit der Angeklagte verurteilt ist, nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Das Strafverfahren gegen den Angeklagten wird aufgehoben. Die Kosten des Verfahrens trägt die Reichskasse.

.... Gegen den Angeklagten ist durch den Beschluß vom 9. März 1937 das Hauptverfahren wegen zweier im Juni 1936 verübter Verbrechen der Notzucht, je in Tateinheit mit einem Verbrechen wider die Sittlichkeit nach § 176 Abs. 1 Ziffer 2 eröffnet worden. Der Eröffnungsbeschluß geht ebenso wie die Anklageschrift davon aus, daß das von der B. am 27. 4. 1937 geborene Kind vom Angeklagten erzeugt sei. Die in der Anklage und dem Eröffnungsbeschluß bezeichnete Tat umfaßt daher nicht jeden beliebigen Geschlechtsverkehr des Angeklagten mit der B., sondern nur gerade die zwei Fälle, die sich in kurzer zeitlicher Folge im Juni 1936 ereignet haben sollten. Der Geschlechtsverkehr aus dem Jahre 1935, den nun das LG. seinem Urteil zu Grunde gelegt hat, ist eine andere Tat, wegen der das Hauptverfahren nicht eröffnet war. Auch eine Ausdehnung des Verfahrens nach § 266 StPO. ist nicht erfolgt und wäre auch nicht zulässig gewesen, da die neue Beschuldigung ein Verbrechen zum Gegenstande hat. Wegen dieses Mangels einer Verfahrensvoraussetzung muß das Urteil aufgehoben und das Verfahren gegen den Angeklagten eingestellt werden. Sollte es wegen dieser Tat zu einem neuen Verfahren kommen, so wäre folgendes zu beachten:

Eine geistesschwache Frau steht zwar einer geisteskranken im Sinne des § 176 Abs. 1 Ziffer 2 StGB. dann gleich, wenn die Geistesschwäche einen so hohen Grad erreicht hat, daß die betroffene Frauensperson keine genaue Vorstellung vom Wesen und der Bedeutung des Geschlechtsverkehrs hat. Diese Vorstellung fehlt ihr, wenn sie außerstande ist, zwischen einer dem Sittengesetz entsprechenden und einer ihm widerstreitenden Befriedigung des Geschlechtstriebes zu unterscheiden und dem an sie herantretenden Verlangen eines außerehelichen Beischlafes mit freier Entschließung zu begegnen. (RGSt. Bd. 70, S. 32.)

Zum innern Tatbestand des Verbrechens gegen § 176 Abs. 1 Ziffer 2 StGB. gehört aber, daß der Täter diesen hohen Grad der Geistesschwäche kennt oder wenigstens mit ihm rechnet. Da die Tat mehr als drei Jahre zurückliegt

und der Angeklagte damals höchstens 17 Jahre alt war, wird es notwendig sein, zur Beurteilung dieser Frage einen ärztlichen Sachverständigen hinzuzuziehen.

5. Anfechtung der Ehelichkeit nach sieben Jahren, da Kläger erst zu diesem Zeitpunkt von dritter Seite erfahren hat, daß die bekl. Zwillinge nicht von ihm stammen könnten. Die Geburt der Zwillinge fand am 12. Dezember 1930 statt, vom Dezember 1929 bis 30. Juni 1930 verbüßte Kläger eine Gefängnisstrafe. Die Kindesmutter behauptet, es handele sich um Sieben-Monatskinder aus einem Verkehr anläßlich eines Besuches im Gefängnis. Kläger bestreitet diesen Verkehr, obgleich angeblich Km. ca. vier Stunden allein bei ihm in der Zelle gewesen sein soll. (Nach Auskunft der Gefängnisverwaltung fand der Besuch der Km. am 18. Mai 1930 und nicht im März, wie sie behauptet, statt. Sollten die Zwillinge aus diesem Verkehr, von dem noch zweifelhaft ist, ob er überhaupt stattgefunden hat, herstammen, so müßte es sich um „6½"-Monatskinder handeln.) Auch die Entwicklung der Kinder bei der Geburt spricht gegen die Vaterschaft des Klägers. .... Wenn die Kinder als Zwillinge eine Länge von 48 cm und einen Kopfumfang von 34 cm hatten, so hat es sich um reife und ausgetragene Kinder gehandelt. Eine normale Frucht am Ende des siebten Monats ist 35 cm lang und hat im allgemeinen ein Höchstgewicht von 1200 Gramm. Die Zwillingsfrucht am Ende des siebten Monats ist kleiner und hat auch ein geringeres Gewicht. Zwillingsfrühgeburten, wie überhaupt Frühgeburten, sind von den Hebammen mit Sicherheit zu erkennen. Von den Kindern hatte nach Ablauf von etwa sechs Monaten das eine ein Gewicht von 5900 Gramm, das andere ein Gewicht von 6500 Gramm, also ein Gewicht, welches nur bei dem einen Zwilling um 600 Gramm, bei dem anderen Zwilling um 1200 Gramm gegen eine Normalgeburt zurückblieb. Nach ärztlicher Erfahrung entspricht das Gewicht der beiden Kinder nach sechs Monaten dem Gewicht, wie es Zwillinge haben.

Auf Grund der Blutgruppenuntersuchung und Blkm.-Verteilung konnte der Kläger (in diesem Falle durch Blkm.-Verteilung) ausgeschlossen werden. (Kinder A MN, AB MN, Km. A N, Kl. B N.)

Der Anwalt der Km. legte Berufung ein. .... Die Mutter der Beklagten ist trotz des Gutachtens des gerichtsärztlichen Instituts jederzeit bereit, zu beschwören, daß sie während der Empfängniszeit (11. Februar bis 12. Juni 1930) mit keinem anderen Manne als dem Kläger verkehrt hat. Wenn die Mutter der Beklagten diesen Eid leisten sollte, so wird man ihrer Aussage Glauben schenken müssen. .... Es ist durchaus denkbar, daß das Gutachten auf einem Irrtum beruht. Die Untersuchung der sog. klassischen Blutgruppen ist ergebnislos verlaufen, lediglich auf Grund der Blkm.-Verteilung ist der Sachverständige zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger nicht Vater der Beklagten sein könne. Es ist im Laufe der Jahre nur zu oft vorgekommen, daß die auf Blutgruppenuntersuchung gestützten Gutachten sich nachträglich als unrichtig erwiesen haben. Ein solcher Fall dürfte auch hier gegeben sein.

Das Oberlandesgericht Celle lehnt für die Berufungsinstanz das Armenrecht für die Beklagten ab, weil ihre weitere Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg nicht bietet.

6. Bekl. wird auf Grund der Blkm.-Bestimmung ausgeschlossen. Km. behauptet, innerhalb der EZ. nur mit dem Bekl. verkehrt zu haben. Nicht ver-

eidigt. Über nähere Persönlichkeit der Km. nichts bekannt. (Kind 0 M, Km. A M, Bekl. B N.)

7. Der Bekl. wird verurteilt, da Km. unter Eid aussagt, nur mit dem Bekl. innerhalb der EZ. als auch überhaupt verkehrt zu haben. Der vom Bekl. geltend gemachte Mehrverkehrszeuge sagt ebenfalls unter Eid aus, mit Km. keinen GV. gehabt zu haben. In der Berufungsklage des Verurteilten konnte er durch Blutgruppen- und Blkm.-Verteilung ausgeschlossen werden. (Kind A MN, Km. 0 N, Kl. 0 N.) Die Kindesmutter muß also in erster Instanz einen Meineid geschworen haben. In der Berufungsklage konnte Kläger noch einen Mehrverkehrszeugen ausfindig machen, der z. Zt. noch nicht vernommen ist. Strafverfahren gegen Km. läuft noch.

8. Km. gibt Verkehr nur mit Bekl. an, Bekl. kann ausgeschlossen werden. (Kind 0 M, Km. 0 M, Bekl. AB N.) Klage wird abgewiesen. Auf Vorstellung des Kreisjugendamtes gibt Km. noch einen weiteren in Betracht kommenden Mann als Erzeuger an. Betrugsverfahren gegen Km. Das Verfahren wird eingestellt, da nicht mehr mit Sicherheit zu klären ist, ob Km. bei der ersten Vernehmung vom Kreisjugendamt gefragt worden ist, ob Mehrverkehr vorliege oder nicht, oder ob sie lediglich gefragt worden sei, wen sie als Vater bezeichne.

9. In dem Verfahren klagte der jetzige Bekl. als uneheliches Kind gegen den jetzigen Kläger als angeblichen unehelichen Erzeuger auf Unterhalt. Nachdem die von dem Kläger angegebenen Personen einen Mehrverkehr mit der Mündelmutter abgestritten hatten, beantragte er die Anordnung einer Blutprobe, um zu beweisen, daß der Bekl. unmöglich aus seiner Beiwohnung entstammen könne. Die Blutprobe wurde angeordnet, die Mündelmutter verweigerte jedoch aus Gründen der Besorgnis um die Gesundheit des Bekl. eine Blutentnahme bei diesem. Der Kläger wurde daraufhin durch Urteil vom 1. März 1929 zur Zahlung des Unterhalts verurteilt, weil er den Nachweis nicht erbracht habe, daß der Bekl. aus seiner Beiwohnung nicht herstammen könne.

Im Jahre 1936 erhob der Bekl. abermals Klage gegen den Kläger. Er begehrte Feststellung, daß der Kläger sein Vater sei. Die vom serol. Institut Hamburg vorgenommene Blutgruppen- und Blkm.-Untersuchung schloß den Kläger doppelt aus. (Das gleiche Ergebnis wurde im hiesigen Institut festgestellt.) Die Klage wurde daraufhin abgewiesen. (Kind A N, Km. 0 MN, Kl. 0 M.)

Nunmehr erhebt der Kläger Klage mit dem Antrage, das Urteil vom 1. 3. 1929 dahin abzuändern, daß der Kläger an den Bekl. aus diesem Urteil weitere Unterhaltszahlung nicht zu leisten habe.

Entscheidungsgründe:

§ 323 ZPO. gibt die Möglichkeit zur Abänderung eines rechtskräftigen Urteils nur für den Fall, daß eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, die für die frühere Verurteilung maßgebend waren; es müssen aber die Gründe der neuen Klage erst nach der letzten mündlichen Verhandlung des früheren Prozesses eingetreten sein. Der Fall liegt hier nicht vor. Die Verhältnisse, die zum früheren Urteil geführt haben, sind genau die gleichen heute wie früher. Verändert hat sich nur die Beweismöglichkeit für sie. Auf Grund des neuen Beweises der Blutgruppenuntersuchung, die noch dazu im ersten Prozeß verlangt worden war, kann Kläger ebensowenig gegen die rechtskräftige

Verurteilung vorgehen wie sonst ein unterlegener Beklagter mit neuen Beweisen das Urteil bekämpfen kann. Vgl. Jonas — § 323 Anm. II, 3: „Es genügt nicht Veränderung in der Möglichkeit des Beweises solcher Verhältnisse, die schon z. Zt. der früheren Verurteilung bestanden haben.

Es kann auch nicht der mündlich vorgetragenen Ansicht des Klägers beigetreten werden, daß dieses Ergebnis unbillig sei. Im Gegenteil. In erster Linie muß die Rechtssicherheit bestehen, die Sicherheit, daß gegen ein rechtskräftiges Urteil nicht jeden Tag nur mit angeblichen neuen Beweismitteln vorgegangen werden kann. Wenn das möglich wäre, würde kaum ein Verfahren jemals zur Ruhe kommen. Deshalb ist die Möglichkeit der Änderung und Wiederaufnahme im Gesetz auf ganz wenige, eng begrenzte Fälle beschränkt.

Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, daß die weitere Vollstrekkung eine unerlaubte Handlung sei, vorsätzliche Schadenszufügung gegen die guten Sitten (§ 826 BGB.). Denn es sind Zweifel an der Richtigkeit der Blutgruppenuntersuchungen auch heute durchaus erlaubt, um so mehr, als diese von der Wissenschaft vor nicht langer Zeit als durchaus zweifelhaft bezeichnet wurden."

Daraufhin legte der Kläger Berufung ein mit dem Antrage, unter Abänderung des angefochtenen Urteils gemäß dem Antrage der Klage zu erkennen und änderte in einer mündlichen Verhandlung diesen Antrag dahingehend ab, unter Abänderung des angefochtenen Urteils festzustellen, daß der Beklagte nicht berechtigt ist, aus dem Urteil vom 1. 3. 1929 Ansprüche herzuleiten.

Das Landgericht A. gibt am 15. 12. 1937 dem Klageantrag statt:

Unter diesen Umständen kann ein Zweifel daran, daß der Beklagte nicht vom Kläger erzeugt ist, nicht bestehen. Mögen die vom Beklagten mitgeteilten Fälle einer Fehlentscheidung in der Blutgruppenbestimmung zutreffen, so ändert das nichts an der Auffassung des Berufungsgerichtes, daß die Lehre von der Konstanz und Erbübertragung der Blutfaktoren so fest begründet ist, daß jedenfalls in dem Falle, in dem zwei anerkannte Sachverständige zu dem gleichen Ergebnis kommen, daß die Vaterschaft sowohl auf Grund der Verteilung der klassischen Blutgruppen als auch der Faktoren einwandfrei ausgeschlossen ist, eine Fehlbestimmung außerhalb des Bereichs der Möglichkeit liegt (s. dazu auch die Ausführungen des Landgerichts Hamburg J. W. 1937 S. 29/19 Nr. 31). Irgendwelche Fehlerquellen sind auch nicht ersichtlich.

Gegenüber diesem Befund fällt die Aussage der Mündelmutter, sie habe innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit nur mit dem Beklagten geschlechtlich verkehrt, nicht ins Gewicht. Das Berufungsgericht hat deshalb keine Veranlassung gefunden, sie nochmals zu hören oder sie auf ihre Aussage zu beeidigen. Denn das Gegenteil steht fest und kann auch durch eine eidliche Aussage der Mündelmutter nicht erschüttert werden.

10. Km. behauptet, während EZ. nur GV. mit Bekl. gehabt zu haben. Bekl. führt Mehrverkehrszeugen an, die jedoch GV. mit der Km. bestreiten und ebenfalls auf Grund der Blutgruppenuntersuchung ausgeschlossen werden können. Der Bekl. wird verurteilt. (Kind B N, Km. 0 N, Zeuge I A MN, Zeuge II 0 N, Bekl. wurde nicht untersucht.)

11. Km. gibt während EZ. nur Verkehr mit Bekl. an, der ausgeschlossen werden kann. Die Klage wird abgewiesen, Zeugen waren nicht vorhanden. (Kind 0 MN, Km. A M, Bekl. 0 M.)

12. GV. wird mit Bekl. und einem Zeugen innerhalb EZ. zugegeben. Bekl. wird nach Blutgruppenbestimmung ausgeschlossen, Zeuge kann der Vater sein. Die Klage wird abgewiesen. (Kind B M, Km. 0 MN, Bekl. A MN, Zeuge AB M.)

13. .... Der Klage aus § 1707 BGB. war der Erfolg zu versagen, weil einmal nicht nachzuweisen ist, daß der Bekl., der jeden GV. mit der Km. in EZ. bestreitet, GV. jedoch ein Jahr früher zugibt, mit der Mündelmutter in der EZ. verkehrt hat, andererseits auf Grund des Ergebnisses der Blutprobe feststeht, daß der Bekl. offenbar unmöglich der Vater der Klägerin sein kann. Die Mündelmutter muß also anderweitigen GV. gehabt haben. (Kind 0 N, Km. A MN, Bekl. A M.)

14. Der von Km. angegebene Erzeuger kann ausgeschlossen werden. (Kind B N, Km. 0 MN, Bekl. 0 N.) Sie hat Bekl. gegenüber zugegeben, einen „festen Freund" zu haben, mit dem sie sich verloben wolle. Jeglichen Geschlechtsverkehr mit diesem Freund, einem 22jährigen Soldaten, bestreitet Km. und erhärtet ihre Aussage mit ihrem Eide. Der Zeuge (fester Freund) bestreitet bei erster Aussage ebenfalls jeglichen GV., gibt unter Eid jedoch zu, mehrere Male mit Km., auch innerhalb der EZ., GV. ausgeübt zu haben. Km. bleibt bei ihrer Aussage. Untersuchung auf § 51. Der Sachverständige bezeichnet sie als Person, bei der Pseudodemenz vorliege. Sie gibt nämlich auf Vorhalt, daß man sie durchschaue, Auskunft, ihren Verhältnissen und Schulbildung entsprechend und kann sich sonst auf alles besinnen, nur in „sexualibus" kann sie sich an keine Einzelheiten erinnern. Auch im Hauptverfahren bleibt sie bei ihrer Aussage, obgleich ihr früherer Freund nochmals unter Eid den GV. zugibt. Verurteilung wegen Meineides zu 15 Monaten Gefängnis. Strafverschärfend kam hinzu, daß die Angekl. bis zuletzt geleugnet hatte.

15. In erster Instanz wurde Klage abgewiesen, da Mehrverkehr innerhalb EZ. durch Zeugenaussage festgestellt werden konnte und Km. selbst die Aussage verweigert hatte. In zweiter Instanz wird die Klage ebenfalls abgewiesen, da Bekl. und drei Zeugen auf Grund der Blutgruppen- und Blkm.-Untersuchung ausgeschlossen werden konnten, nicht aber Zeuge IV. (Kind B MN, Km. 0 MN, Bekl. A N, Zeuge I A N, Zeuge II 0 N, Zeuge III A M, Zeuge IV AB MN.)

Hinsichtlich des Nichtausschlusses des Zeugen IV sei auch kurz folgende Begründung angeführt:

Km. hat innerhalb EZ. mit sechs Männern geschlechtlich verkehrt, in verschiedenen Monaten mit mehreren gleichzeitig. Den GV. hat sie schon seit ihrem 15. Lebensjahre betrieben, was sie selbst zugibt. Im ersten Rechtszuge hat sie ihre Aussage verweigert. Ob sie außer mit dem Bekl. im April-Mai auch noch mit anderen Männern verkehrt hat, hat sie offengelassen. — Aus alledem folgt, daß sie eine Person ist, die außerordentlich stark dem GV. zuneigt und sich ziemlich wahllos nach Dirnenart jedem Manne hingibt, der bei ihr GV. sucht. Das rechtfertigt den Schluß eines unbestimmten Mehrverkehrs auch im April und Mai 1936, der die Klageansprüche ausschließt. (Inzwischen hat Km. das zweite uneheliche Kind geboren.)

16. Anfechtung der Ehelichkeit. Der Klage wird stattgegeben, da Kläger (aber nicht Zeuge) ausgeschlossen werden kann und der Ehebruch zugegeben wird. Die Ehe wird geschieden. (Kind 0 N, Km. 0 N, Kl. 0 **M**, Zeuge A N.)

17. Bekl. und Zeuge haben innerhalb EZ. am selben Abend aufeinanderfolgend mit der Km. verkehrt. Beide bestreiten Samenerguß, außerdem habe der Verkehr im Stehen stattgefunden. Der Zeuge konnte ausgeschlossen werden, der Bekl. befindet sich z. Zt. auf See. Es konnte keine Blutprobe von ihm erhalten werden. Unterhaltsprozeß ruht, bis Bekl. zurück. (Kind 0 MN, Km. 0 MN, Zeuge **AB** M.)

18. Bekl. wird verurteilt, Zeuge kann nach Blutgruppenbestimmung ausgeschlossen werden. Mehrverkehr nicht nachweisbar. (Kind B N, Km. 0 N, Bekl. B MN, Zeuge **0** N.)

19. Die Klage wird abgewiesen, da Bekl. und Zeuge I nicht, wohl aber Zeuge II ausgeschlossen werden konnten. Km. bestreitet jeden Verkehr mit anderen Männern, obgleich fünf Zeugen unter Eid aussagen, mit der Km. verkehrt zu haben. Ein GV. darunter fällt in die EZ. .... Km. hätte auch durch Eid ihre Aussagen nicht erhärten können. Es ist anzunehmen, daß bei der Geneigtheit der Km. zum GV. noch mehrere Männer innerhalb der EZ. mit ihr verkehrt haben. (Kind 0 M, Km. A MN, Bekl. 0 M, Zeuge I A M, Zeuge II A N.)

20. Km. gibt nur Bekl. und einen Zeugen an. Beide werden ausgeschlossen. Die Klage wird abgewiesen. (Es muß also noch ein Dritter vorhanden sein.) (Kind A M, Km. A MN, Bekl. 0 N, Zeuge A N.)

21. GV. wird nur mit Bekl. und einem Zeugen zugegeben. Der Zeuge kann nach Blutgruppenbestimmung ausgeschlossen werden. Bekl. wird verurteilt. Berufung, da sich herausstellt, daß auch der Zwillingsbruder des Bekl. mit der Km. verkehrt hat. Der Zwillingsbruder erkennt freiwillig die Vaterschaft an und nimmt Unterhaltszahlung auf sich. (Kind AB N, Km. A N, Bekl. B MN, Zeuge **A** MN.)

22. Innerhalb der EZ. haben drei Männer mit der Km. den GV. ausgeübt, der Bekl. und zwei Zeugen. Für die weiteren vom Bekl. benannten Zeugen konnte die ladungsfähige Anschrift nicht erbracht werden. Beide Zeugen konnten ausgeschlossen werden. (Kind 0 MN, Km. 0 N, Bekl. A M, Zeuge I **A N**, Zeuge II **AB** MN.)

Der Bekl. wird verurteilt. .... Im übrigen hat aber auch die Km. unter Eid bekundet, daß sie in der EZ. mit diesen Männern (den vom Bekl. außerdem angegebenen Männern) nicht verkehrt habe. Diese eidliche Aussage der Km. erscheint glaubwürdig. Wenn sie überhaupt den Verkehr mit anderen Männern zugab, wie sie das getan hat, bestand für sie kein Grund, gerade den Verkehr mit den Zeugen XYZ in Abrede zu stellen. Denn an sich mußte sie erwarten, daß schon der von ihr zugegebene Mehrverkehr mit den beiden anderen Zeugen ausreichen würde, um die Klage ihres Kindes abzuweisen ....

23. Die Klage wird abgewiesen, da der Bekl. bestreitet, innerhalb der EZ. mit der Km. verkehrt zu haben. Km. wird nicht vereidigt, da sie einen unglaubwürdigen Eindruck macht und es feststeht, daß sie bereits seit ihrem 14. Lebensjahre den GV. ausgeübt hat, auch vom Bekl. öfter nach Ausübung des

GV. Geld erhalten hat. In der Berufungsinstanz wird die Blutuntersuchung angeordnet, durch die Bekl. nach Blutgruppenbestimmung ausgeschlossen werden kann. (Kind B N, Km. A MN, Bekl. A MN.) Es handelt sich bei der Km. um eine geschlechtshungrige Person, die bewußt die Unwahrheit gesagt hat. So kannte sie weder den Vor- noch Nachnamen des Bekl., nachdem sich der Verkehr mit Bekl. weit über ein Jahr erstreckt hatte und die Schwangerschaft bereits ein halbes Jahr bestand. Es muß angenommen werden, daß Bekl. als Lückenbüßer einspringen sollte, nachdem ein anderer Erzeuger von Km. nicht ermittelt werden konnte.

24. Bekl. wird in erster Instanz verurteilt, da er innerhalb EZ. mit Km. verkehrt hat und die für den Mehrverkehr geltend gemachten Zeugen unter Eid jeglichen GV. bestreiten. In der Berufungsinstanz wird die Klage abgewiesen und das erste Urteil aufgehoben, da Bekl. nach Blutgruppenbestimmung ausgeschlossen werden kann. (Kind B MN, Km. A M, Bekl. A M.)

25. Der Bekl. wird verurteilt. Km. sagt unter Eid aus, innerhalb EZ. nur mit Bekl. verkehrt zu haben. Vom Bekl. wird der Verkehr auch zugegeben. Von den geltend gemachten Mehrverkehrszeugen konnte einer durch Tragezeitgutachten und Blutprobe (Blutgruppe) ausgeschlossen werden, der andere hatte ein Jahr vorher mit Km. verkehrt. Bekl. legt Berufung ein, da er inzwischen noch einen Mehrverkehrszeugen geltend machen konnte und jetzt erklärt, nur mit Schutzmittel Verkehr ausgeübt zu haben. (Kind A MN, Km. 0 MN, Bekl. A M, Zeuge 0 MN.)

26. Klage wird abgewiesen, da nicht der Bekl., sondern ein Zeuge innerhalb der EZ. mit der Km. verkehrt hat. In der Berufungsinstanz kann Zeuge als Erzeuger ausgeschlossen werden auf Grund der Blutprobe. Km. kann nicht mit Sicherheit angeben, ob und wann sie mit dem Bekl. innerhalb der EZ. verkehrt hat. Da Bekl. eidlich aussagt, er habe innerhalb der EZ. nicht mit der Km. verkehrt, wird das erste Urteil bestätigt. Dem Bekl. wird Glauben geschenkt, da Km. stockend und zögernd ihre Aussagen macht und keine klaren Angaben machen kann. (Kind A N, Km. A MN, Bekl. B MN, Zeuge A M.)

27. Der Bekl. wird verurteilt, da zwei angegebene Mehrverkehrszeugen durch Blutgruppe und Faktoren ausgeschlossen werden können. (Kind 0 N, Km. A MN, Bekl. A MN, Zeuge I A M, Zeuge II AB M.)

28. Anfechtung der Ehelichkeit und Nichtigkeitserklärung. Kläger hat mit Km. zwei Jahre lang nicht den GV. ausgeübt, was von Km. bestätigt wird. Km. hat Kläger gegenüber zugegeben, Ehebruch getrieben zu haben. Da Km. in späterer Aussage erste Aussage als unrichtig erklärt und behauptet, Kläger habe während der EZ. doch noch mit ihr GV. ausgeübt, wird Blutprobe angeordnet, durch welche Kläger ausgeschlossen werden kann, der Zeuge dagegen nicht. Da feststeht, daß Zeuge innerhalb der EZ. mit Km. verkehrt hat, wird der Klage stattgegeben. (Kind A MN, Km. A N, Kläger 0 N, Zeuge A M.)

29. Der Klage wird stattgegeben, obgleich Mehrverkehr nachzuweisen war. Ein Zeuge konnte auf Grund der Faktorenverteilung ausgeschlossen werden, der zweite Zeuge auf Grund eines Tragezeitgutachtens der Landesfrauenklinik C., da nach den Reifezeichen eine Tragezeit von 232 Tagen als höchst

unwahrscheinlich angenommen wurde. (Kind A M, Km. A M, Bekl. A MN, Zeuge I 0 N, Zeuge II 0 MN.)

30. Bekl. behauptet Mehrverkehr. Km. stellt Mehrverkehr entschieden in Abrede und erklärt, innerhalb EZ. nur mit Bekl. verkehrt zu haben. Der Bekl. konnte durch Blutgruppe und Blkm. ausgeschlossen werden. Die Klage wird abgewiesen. Über die Persönlichkeit der Kindesmutter geht Näheres aus den Akten nicht hervor. (Kind A N, Km. 0 MN, Bekl. 0 M.)

31. Bekl. wird verurteilt, da ein geltend gemachter Mehrverkehrszeuge durch Blutgruppe ausgeschlossen werden kann. (Kind B M, Km. A MN, Bekl. B M, Zeuge A M.)

32. Km. behauptet, während EZ. nur mit Bekl. GV. ausgeübt zu haben. Bekl. hat den Verdacht auf Mehrverkehr, kann aber keine Zeugen namhaft machen. Er beantragt Blutprobe, auf deren Ausfall hin er ausgeschlossen werden kann. Km. hat vorher ein Verhältnis mit einem anderen Manne gehabt, mit dem sie jedoch innerhalb der EZ. nicht verkehrt haben will. Die Klage wird abgewiesen. (Kind AB N, Km. B MN, Bekl. 0 MN.)

33. Der Bekl. macht Mehrverkehr geltend. Ein Zeuge kann auf Grund der Blutprobe ausgeschlossen werden (Kind A MN, Km. 0 M, Bekl. A MN, Zeuge A M), der andere erklärt unter Eid, mit der Km. nicht geschlechtlich verkehrt zu haben. Bekl. wird zum Unterhalt verurteilt. Da in dem Urteil keine Feststellung der Vaterschaft getroffen war, wurde von dem Bezirksjugendamt gemäß §§ 1706 Abs. 2, 1713 Abs. 2, 1719, 1723 und 1310 BGB. Beschwerde eingelegt mit der Bitte um Bewilligung des Armenrechtes. Die Beschwerde wird abgelehnt. ... mißt das Amtsgericht dem Feststellungsantrag der Klägerin keine selbständige Bedeutung bei; es verneint im Hinblick auf den erkannten Zahlungsantrag offenbar das Rechtsbedürfnis für den Feststellungsantrag. Es meint deshalb, daß es einer besonderen Entscheidung nicht mehr bedürfe. Verfahrensmäßig war allerdings auch über den ordnungsmäßig gestellten Feststellungsantrag zu entscheiden. Wenn das versehentlich im Urteil nicht erklärt sei, so handelt es sich wohl um eine offenbare Unrichtigkeit, die nach § 319 ZPO. jederzeit behoben werden kann. Wenn die Klägerin nicht damit einverstanden ist, daß ihrem Feststellungsantrag nicht stattgegeben und die Klage insoweit als abgewiesen zu betrachten ist, so bestand für sie die Möglichkeit, das Urteil durch das zulässige Rechtsmittel der Berufung anzufechten. .... so bleibt die Beschwerde auch deshalb unbegründet, weil eine Ergänzung des Urteils nach § 324 ZPO. nicht in Frage kommt, da das AG. in den Entscheidungsgründen den Feststellungsantrag gewürdigt hat und dementsprechend allenfalls eine Berichtigung des Urteils nach § 319 ZPO. erfolgen kann. ....

34. Km. behauptet, während EZ. nur mit Bekl. verkehrt zu haben, während Bekl. innerhalb EZ. jeden GV. bestreitet, aber auch keinen Mehrverkehr geltend machen kann. Durch Blutprobe (Blkm.) kann Bekl. ausgeschlossen werden, die Klage wird abgewiesen, da die Aussage der Km. offensichtlich falsch sein muß. Km. nicht vereidigt. (Kind 0 N, Km. 0 N, Bekl. A M.)

35. Die Klage wird in erster Instanz abgewiesen, da vom Bekl. Mehrverkehr nachgewiesen wird. In der Berufungsinstanz kann ein Zeuge auf Grund

der Blutgruppenuntersuchung ausgeschlossen werden, der andere Zeuge auf Grund eines Tragezeitgutachtens, da bei allen Zeichen der Reife eine Tragezeit von 210—220 Tagen offenbar unmöglich ist. Der Klage wird stattgegeben, da Bekl. nicht ausgeschlossen werden kann. (Kind A M, Km. 0 M, Bekl. A M, Zeuge 0 M.)

36. Km. gibt an, mit dem Bekl., von dem sie nur den Vornamen kennt, verkehrt zu haben. Sie will aus 13 vorgelegten Soldatenbildern Bekl. wiedererkannt haben. Bekl. bestreitet, Km. überhaupt zu kennen (!). Da Km. widersprechende Angaben macht, wird die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz — Armenrecht wurde bewilligt — wird Bekl. durch Blutgruppen- und Blkm.-Verteilung doppelt ausgeschlossen. (Kind 0 MN, Km. A M, Bekl. AB M.) Die Berufung zurückgewiesen und das Armenrecht entzogen. (Am Termintag teilt der RA. telefonisch mit, daß er nicht auftrete, da seine Partei ihm seinen Vorschuß nicht bezahlt habe. Ein Versäumnisurteil könne nicht ergehen, da die Sache für seine Partei sehr gut stehe.)

37. Die Klage wird in erster Instanz abgewiesen, da Mehrverkehr nachgewiesen werden kann und sowohl Zeuge als auch Bekl. die Blutprobe ablehnen. Auf Grund des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften vom 12. 4. 1938 Art. 3 § 9 wurde Berufung gegen das erste Urteil eingelegt. Die Blutgruppenuntersuchung ergab Ausschluß des Zeugen, so daß in Anbetracht der eidlichen glaubwürdigen Aussage der Km. über ihren Verkehr mit dem Bekl. der Klage stattgegeben wurde. (Kind A MN, Km. 0 MN, Bekl. A MN, Zeuge 0 M.)

38. Km. gibt innerhalb EZ. außer mit dem Bekl. noch Verkehr mit einem Zeugen an, behauptet aber, bei dem Mehrverkehr bereits im vierten Monat vom Bekl. schwanger gewesen zu sein. Bekl. kann nach Blkm.-Verteilung ausgeschlossen werden. Die Klage wird abgewiesen. Km. nicht vereidigt. Bei der Km. handelt es sich anscheinend um ein Männern leicht zugängliches Mädchen. (Kind A M, Km. A M, Bekl. A N.)

39. Die Klage wird abgewiesen, da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme Km. innerhalb von zwei Monaten mit vier Männern GV. ausgeübt hat, von denen nur ein Zeuge ausgeschlossen werden konnte. (Kind 0 N, Km. A N, Bekl. 0 MN, Zeuge I A MN, Zeuge II 0 M.)

40. Km. behauptet, innerhalb EZ. nur mit Bekl. verkehrt zu haben, während Bekl. dies bestreitet. Von den geltend gemachten Mehrverkehrszeugen wird GV. bestritten. Bekl. kann als Erzeuger ausgeschlossen werden. Km. wird nicht vereidigt, da sie einen unglaubwürdigen Eindruck macht und bereits in einem früheren Unterhaltsprozeß unglaubwürdige Aussagen gemacht hat. (Kind AB M, Km. A M, Bekl. A MN.)

41. Anfechtung der Ehelichkeit .... Die auf Grund der §§ 1593 ff. BGB. gestützte Klage ist begründet. Wenn der Kläger auch innerhalb der EZ. mit der Mutter des Bekl. verkehrt hat, so gibt diese doch glaubwürdig zu, in dieser Zeit auch mit dem X. verkehrt zu haben. Auf Grund der Blkm.-Bestimmung ist es offenbar unmöglich, daß der Kläger der Erzeuger des Bekl. sein kann. Er stammt daher aus einem Verkehr der Mutter mit einem anderen, was, zu-

mal sie Mehrverkehr zugibt, dem Gericht eindeutig erwiesen scheint. Dem Klageantrag ist daher stattzugeben. (Kind A MN, Km. A N, Kläger A N.)

42. Bekl. wird in erster Instanz verurteilt, da er innerhalb der EZ. mit Km. verkehrt hat und die Anschrift des geltend gemachten Mehrverkehrszeugen nicht erbringen konnte. In der Berufungsklage wird das erste Urteil dahingehend geändert, daß die Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen wird, da auf Grund der Blkm.-Bestimmung der Berufungskläger als Erzeuger ausgeschlossen werden konnte. Der inzwischen namhaft gemachte Mehrverkehrszeuge kann der Vater sein. (Kind A M, Km. 0 M, Kläger A N, Zeuge A MN.)

43. GV. hat innerhalb der EZ. mit Bekl. und einem Zeugen, dem späteren Ehemanne, stattgefunden. Bei Beiwohnung mit dem späteren Ehemanne bestand bereits nach Aussage der Km. Schwangerschaft, was auch vor der Geburt des Kindes dem Ehemanne gestanden wurde. Anfechtung der Ehelichkeit und Ehenichtigkeitserklärung mit Erfolg. Vom Bekl. geltend gemachter Mehrverkehr nicht nachweisbar. Blutprobe schließt Zeugen aus, Bekl. wird verurteilt. (Kind 0 N, Km. 0 N, Bekl. 0 MN, Zeuge 0 M.)

44. Klage wird abgewiesen, da Bekl. ausgeschlossen werden kann. Für Mehrverkehr ließen sich durch Zeugenaussagen keine sicheren Anhaltspunkte erbringen. (Kind 0 M, Km. A MN, Bekl. 0 N.)

45. Km. gibt innerhalb EZ. nur Verkehr mit Bekl. an. Klage wird abgewiesen, da Bekl. ausgeschlossen werden kann. Es ist noch ein Zeuge vorhanden, der angeblich nicht innerhalb EZ. mit der Km. verkehrt hat. .... „Ich glaube aber kaum bzw. ich meine, daß der GV. in der gesetzlichen EZ. stattgefunden hat." Außerdem will Zeuge Schutzmittel (Fromms Akt oder dergl.) gebraucht haben. Auch die Aussage der Km. ist in dieser Hinsicht recht unglaubwürdig. (Kind 0 MN, Km. A N, Bekl. AB M.)

46. 1926 wurde Bekl. verurteilt, die Kosten und Unterhalt zu tragen, da Km. eidlich aussagte, innerhalb EZ. nur mit Bekl. verkehrt zu haben. Bekl. bestritt schon damals jeglichen Verkehr mit der Km., Km. wurde aber Glauben geschenkt. 1938 strengte Bekl. auf Grund des Gesetzes vom 12. 4. 1938 über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften Klage zwecks Feststellung der Vaterschaft an. Der damalige Bekl. und heutige Kläger konnte auf Grund der Blutgruppenuntersuchung ausgeschlossen werden und der Klage wurde stattgegeben. Die Km. muß also 1926 einen Meineid geschworen haben. Seinerzeit fand keine Blutprobe statt, ebenso wurde keine Berufung eingelegt noch Meineidsklage angestrengt. Heute verjährt. (Kind AB MN, Km. B N, Kläger 0 MN.)

47. .... der Bekl. wird verurteilt. Er macht zwei Mehrverkehrszeugen geltend, von denen Zeuge I außerhalb EZ. mit Km. verkehrt hat, Zeuge II auf Grund der Blkm.-Verteilung ausgeschlossen werden kann. Bekl. gibt an, zehn Tage vor EZ. mit Km. verkehrt zu haben. Km. sagt jedoch unter Eid aus, daß Bekl. auch innerhalb EZ. mit ihr verkehrt habe. Das Gericht schenkt Km. Glauben, da sie einen ordentlichen Eindruck macht und als anständige Person bekannt ist. (Kind 0 M, Km. A M, Bekl. 0 MN, Zeuge I B M, Zeuge II A N.)

48. Km. gibt innerhalb EZ. nur Verkehr mit Bekl. an. Während schon bestehender Schwangerschaft hat sie noch mehrmals mit Bekl. und einem Zeugen verkehrt. Bekl. kann durch Blutgruppenuntersuchung ausgeschlossen werden. Die Klage wird abgewiesen. Km. nicht vereidigt. (Kind A MN, Km. 0 MN, Bekl. B MN.)

In acht Fällen wurde die Klage abgewiesen, obgleich z. T. der Beklagte auf Grund seiner Blutgruppen- und Blkm.-Verteilung nicht ausgeschlossen werden konnte. Das betreffende Gericht stellte sich auf den Standpunkt, daß die betreffenden Kindesmütter z. T. „der Geschlechtslust in hohem Maße ergebene Personen" seien, die sich dirnenmäßig wahllos den verschiedensten Männern hingegeben hatten, es also anzunehmen war, daß außer den in der Beweisaufnahme namhaft gemachten Mehrverkehrszeugen mit aller Wahrscheinlichkeit noch andere Männer mit der Kindesmutter den Geschlechtsverkehr ausgeübt hatten, so daß eine Verurteilung des Beklagten, auch wenn er als Erzeuger nicht ausgeschlossen werden konnte, als nicht gerechtfertigt erschien.

Verschiedene in Anspruch genommene Männer konnten entweder durch Blutprobe oder Tragezeitgutachten oder durch beide zusammen ausgeschlossen werden. Es muß im Interesse des Kindes wie auch des Beklagten gefordert werden, in allen Fällen, in denen der Beiwohnungstermin nicht einwandfrei feststeht oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes mehrere Männer mit der Kindesmutter verkehrt haben, dort, wo ein Ausschluß durch die Blutprobe nicht möglich ist, ein Tragezeitgutachten von einem geeigneten (!) Sachverständigen anzufordern, um eine einwandfreie Feststellung des Erzeugers herbeiführen zu können.

In einem Falle hatte das Gericht trotz des gestellten Antrages nicht auf Feststellung der Vaterschaft des zum Unterhalt Verurteilten erkannt. Das uneheliche Kind hat aber ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Vaterschaft, besonders im Hinblick auf die Ariergesetzgebung und die Beurteilung von Blut- und Rassenzugehörigkeit. Die Klärung und Sicherung der Abstammung eines Kindes sind heute von größter Bedeutung. „Ein Urteil, aus welchem sich nicht zweifelsfrei ergibt, daß gemäß § 256 ZPO. auf Feststellung der Vaterschaft zu dem unehelichen

Kinde erkannt ist, bildet keine geeignete Grundlage zu einer Eintragung gemäß § 26 des Personenstandsgesetzes."

In verschiedenen Fällen sagten die Kindesmütter aus, innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit nur mit dem als Erzeuger in Anspruch genommenen Manne Geschlechtsverkehr ausgeübt zu haben, was auch z. T. von den betreffenden Männern nicht bestritten wurde. Trotzdem konnten sie durch die Blutprobe ausgeschlossen werden. Hat nun die Kindesmutter bewußt die Unwahrheit gesagt, obgleich in einzelnen Fällen sogar die Bereitwilligkeit zum Eide bestand? Es ist doch nicht anzunehmen, daß im übrigen gut beleumdete Kindesmütter sich bewußt der Gefahr eines Meineides aussetzen sollten. Es ist vielmehr anzunehmen, daß innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit, gleich vom Beginn dieser ab gerechnet, tatsächlich nur ein Verkehr mit dem in Anspruch genommenen Erzeuger stattgefunden hat, jedoch kurz vor Beginn der gesetzlichen Empfängniszeit ein Verkehr mit einem anderen Manne stattgefunden hat, in dem die Befruchtung erfolgte. Ob die aus diesen Gründen von verschiedenen Seiten geforderte Heraufsetzung der Empfängniszeit zweckmäßig ist, bleibt abzuwarten.

Etwas schwer verständlich nach der heutigen Rechtsauffassung wirkt die Einstellung des Gerichtes einem zum Unterhalt Verurteilten gegenüber, der nach ca. zehnjähriger Unterhaltszahlung durch die Blutprobe nachweisen konnte, daß er unmöglich der Vater des betreffenden Kindes sein konnte, trotzdem erst auf mehrmalige Beschwerde und Berufung hin von diesem Unterhalt befreit werden konnte.

In einem anderen Falle verbüßte ein nach § 176 Absatz 1 Ziffer 2 Verurteilter auf Grund eines unter falscher Voraussetzung ergangenen Urteils eine zehnmonatige Gefängnisstrafe. In dem Urteil war ausdrücklich die Tatsache der Schwängerung als strafverschärfend vermerkt, obgleich, wie sich im Zivilprozeß wegen Unterhalts herausstellte, der Verurteilte offenbar unmöglich der Vater des Kindes sein konnte. Der Fall, der zweimal das Reichsgericht beschäftigte, lehrt, daß viele Kosten durch vorherige Anforderung der Blutprobe hätten erspart werden können.

In mehreren Fällen bestritt der Beklagte jeglichen Geschlechtsverkehr mit der Kindesmutter innerhalb der Empfängniszeit. Hier ist dem Beklagten durch die Einführung der Blutprobe ein außerordentliches Beweismittel gegeben, wenn er von vornherein durch die Blutgruppen- und Blkm.-Bestimmung als Vater des betreffenden Kindes ausgeschlossen werden kann, so daß er gegen früher heute den Nachweis der „exceptio plurium" nicht mehr zu führen braucht.

Zum Schluß sei noch die Verteilung der in Anspruch genommenen Erzeuger auf die Zahl unserer Ausschlußfälle zusammengestellt.

38 Fälle mit nur einem Beteiligten, dem Beklagten.

21 Fälle mit dem Beklagten und einem Zeugen, in denen achtmal beide Beteiligten ausgeschlossen werden konnten.

8 Fälle mit dem Beklagten und zwei Zeugen, wobei zweimal zwei Beteiligte ausgeschlossen werden konnten und endlich

1 Fall mit dem Beklagten und vier Zeugen, wobei drei Zeugen ausgeschlossen werden konnten.

Nach Schiff ist die Ausschlußmöglichkeit um so größer, je mehr Mehrverkehrszeugen vorhanden sind, was durch unser Material nur bedingt bestätigt werden konnte.

Die Blutgruppen- und Blkm.-Bestimmungen erfolgten nach den Richtlinien des RuPrMdI. und des RIM. vom 26. 8. 1937/JB. 12296/37 4396/ und IVb 4042.

In allen Fällen wurden die Untersuchungen mit selbst absorbierten und käuflichen Anti-Seren angestellt. In zahlreichen, insbesondere in Ausschlußfällen wurden andere Institute um die Durchführung einer Kontrolluntersuchung gebeten. Ferner wurden Blutproben — vornehmlich in Ausschluß- und Meineidsfällen — regelmäßig erneut, ja gelegentlich auch ein drittes Mal zur Untersuchung angefordert. Durch diese Maßnahmen war in allen Fällen die Richtigkeit der Endergebnisse gewährleistet.

Schrifttumsverzeichnis.

Akune, M.: Untersuchungen über die beiden Typen der Gruppeneigenschaft A des Menschen. Z. f. Immun.forschg. 73, 75, 109 (1931).

Babacan, Ethem: Über die Blutgruppenverteilung bei Türken. Z. f. Immun.forschg. 90, 1—4, 1937.

Biachini, F.: Gruppi sanguigni e malatti mentali. Rassi studi psichiatr. 26, 237, 244 (1937) Ref.

Blinov: Die Isohaemagglutinationsuntergruppen A_1 und A_2 und ihre praktische Bedeutung für die Bluttransfusion. Dtsch. Z. f. Chir. 243, 400 bis 411 (1931).

— Eine vereinfachte Methode zur Differenzierung der Untergruppen A_1 und A_2. Klin. Wochenschr. 1934, II, 1025—26.

Boyd, William C., and Lyle G. Boyd: Blutgruppenuntersuchungen an 300 Mumien. J. of Immun. 32, 307—319 Ref.

— New data on blood groups and other inherited factors in Europe and Egypte. Amer. J. physiol. Anthrop. 23, 49—70, 1937 Ref.

— Bloodgrouping in forensic medicin. J. of Immun. 33, 159—172, 1937 Ref.

Dahr und Bußmann: Familienuntersuchungen über die Vererbung der Untergruppen A_1 und A_2. Z. f. Rassenphysiologie Bd. 10, H. 2/3.

Dahr, Peter: Weitere Blutgruppenbefunde bei Anthropoiden. Z. f. Rassenphysiologie 9, 124—142.

— Blutgruppenbefunde bei Schimpansen. Z. f. Immun.forschg. 90, 494 bis 506, 1937.

Friedenreich, V.: Über das Vorkommen von Isoagglutinin M. Z. f. Immun.forschg. 91, 485—493, 1937.

— Über die Auffassung von der Ausscheidung und Nichtausscheidung serologischer Gruppensubstanzen. Z. f. Immun.forschg. 91, 39—49, 1937.

— Sur les sous-groupes du groupe serologique A. De l'interpretation serologique des recepteurs A_1 et A_2. C. r. Soc. Biol. Paris 105, 578—580, 1931 Ref.

— Über die Serologie der Untergruppen A_1 und A_2. Z. f. Immun.forschg. 71, 283—313.

Furuhata: Kleine Mitteilungen. (Blutgruppenbestimmung im Mittelalter.) Archiv f. Kriminol. Bd. 82, S. 190.

Goroncy: Vergleichende Untersuchungen über den Beweiswert der Blutgruppenbestimmung und der Aussage der Kindesmütter in Vaterschaftsprozessen. Deutsche Justiz H. 25, 1936.

Guareschi, G.: Determinazione delle proprieta gruppo specifiche des sudore e delle secrezioni cutanee a scopo-medico-legale. Archiv. di Antrop. crimin. 57 Suppl. H. 420—32 Ref.

Hahn, Fritz: Über den Einfluß der Temperatur auf die Bindung gruppenspezifischer Antikörper. Klin. Wochenschr. 1935, I, 427—428.

— Über den Einfluß von Temperatur und Zeit auf die Reaktionsfähigkeit der Untergruppen A_1 und A_2 bei der Komplementbindung. Z. f. Immun.forschg. 83, 95—118, 1934.

— Unterschiede in der Reaktion des B-Merkmals zwischen der Blutgruppe A_1B und A_2B. Klin. Wochenschr. 1934, I, 336—337.

Harley, David, and G. Roche Lynch: Blood group tests in disputed paternity. Med. leg. a criminol. Rev. 5, 182—190, 1937 Ref.

Haselhorst und Lauer: Zur Blutgruppenkombination Mutter AB — Kind 0. Z. f. Konstitut.lehre 15, H. 2, 1930 und 16, H. 2, 1931.

Herman, Morris, and Irvin m. Dubys: The blood groups and M-N-types in mental diseases. J. of Immun. 33, 87—89, 1937 Ref.

Hecko, J., und R. Varclova: Über das Verhalten der Isoagglutinine beim Säugling in den ersten Lebensmonaten. Z. f. Kinderheilkunde 59, 32—41, 1937.

Holzer, Franz Josef: Die Untergruppe in der Blutgruppenforschung. Klin. Wochenschr. 1937, I, 481—83.

Honda, Sueo: Zur Kenntnis der sog. Untergruppen in der Gruppe A. Mitt. med. Ges. Chiba 14, H. 4, dtsch. Zusammenfassung 30—33 Ref.

Incre, Gyula: Untersuchungen zur Scheidung der Blutgruppen A_1 und A_2.

Klopstock, Alfred: Zur Kenntnis der sog. Untergruppen von A. Z. f. Immun.forschg. 74, 211—218, 1932.

Kühlbacher, Franz: Blutgruppenuntersuchungen im gesunden und Menstruationsblut. Dtsch. Z. f. d. ges. ger. Med. Bd. 29, S. 521,

Laguna, Stanislawa: Über scheinbares Fehlen des A-Receptors in der Gruppe AB. Klin. Wochenschr. 1930, I, 547—548.

Landsteiner, K.: Zur Frage der Untergruppen der Blutgruppe A und der Agglutination in Gruppe AB. Dtsch. Z. f. d. ges. ger. Med. Bd. 13, 1929.

Lattes, L.: Gegenwärtige und zukünftige Aufgaben der Blutgruppenforschung. Klin. Wochenschr. 1937, 753—754.

Lauer, A.: Thomsens „neue Blutgruppen". Klin. Wochenschr. 1930, I, 398 bis 399.

— Die Bernsteinsche Theorie der Blutgruppenvererbung vor dem hanseatischen Oberlandesgericht. Dtsch. Z. f. d. ges. ger. Med. Bd. 19, S. 76.

Lehmann-Facius: Zur Methodik der serologischen Differenzierung der Untergruppen A_1 und A_2. Dtsch. Z. f. d. ges. ger. Med. Bd. 19, S. 38.

— Qualitative Verschiedenheit der beiden Typen der Blutgruppe A. Klin. Wochenschr. 1932, II, 1222—1224.

Meixner, K.: Was danken wir der Blutgruppenforschung? Wiener klin. Wochenschr. 1937, Nr. 26.

Müller-Heß und Hallermann: Die Fortschritte auf dem Gebiet der Blutgruppenforschung. Jahreskurse für ärztliche Fortbildung Sept. 1938.

Müller-Heß und Zech: Die forensische Brauchbarkeit der klassischen Blutgruppen einschl. der Untergruppen A_1 und A_2 sowie der Blutfaktoren M und N. Jahreskurse f. ärztliche Fortbildung Fbr. 1938.

Neugebauer, Walter: Neue Ergebnisse auf dem Gebiet der Blutgruppenforschung. Med. Klinik 1936, I, 603—606 u. 636—639.

Neumann und Neugebauer: Scheinbare Blutgruppenänderung bei der Unverträglichkeit von Blut eines sog. Universalspenders. Med. Klinik Nr. 32, S. 1067, 1937.

Olbrich, S.: Über die Haltbarkeit des absorbierten Immunserums für die M-N-Diagnostik der Blutgruppen. Z. f. Immun.forschg. 90, S. 271—286.

Ponsold, Albert: Das Absorptionsverfahren an frischen Gerinnseln kleinsten Ausmaßes. Dtsch. Z. f. d. ges. ger. Med. 30, S. 50.

Pontani, G. W.: Zur Frage der Blutgruppenbestimmung bei Massenuntersuchungen. Dtsch. Milit.arzt 2, 19—24, 1937 Ref.

Schneikert, Hans: Zivilrechtlicher Abstammungsnachweis durch Blutgruppenbestimmung. Dtsch. Z. f. d. ges. ger. Med. 31, S. 50.

Schrader, G.: Die Bedeutung der Blutgruppenuntersuchung bei umstrittener Vaterschaft. Med. Klinik 1938.

Stefan: Handbuch der Blutgruppenkunde.

Schulte-Langforth, Marie: Der Blutprobebeweis in der Praxis des Vaterschaftsprozesses. Zentralbl. f. Jugendrecht 28, 349—450.

Thomsen, O., V. Friedenreich und E. Worsaae: Die wahrscheinliche Existenz eines neuen, mit den drei bekannten Blutgruppengenen 0, A, B allelomorphen A_1 benannten Gens mit den daraus folgenden zwei neuen Blutgruppen A_1 und A_1B. Klin. Wochenschr. 1930, V, 67—69.

— Über das Verhältnis zwischen dem A und B Receptor in der AB-Gruppe. Hosp. tid. 1930, I, 404—410 Ref.

Thomsen, O.: Neuere Ergebnisse der Erblichkeitsforschung hinsichtlich der menschlichen Blutgruppen. Z. f. Rassenphysiol. 4, 119—135.

— Untersuchungen über die Erblichkeit der Blutgruppen A_1 und A_2 in einer großen Familie. Hosp. tid. 1932, 155—159 Ref.

— Der Unterschied in dem Verhalten der beiden menschlichen A-Gruppen gegenüber Anti-A-Lysin in 0- und B-Sera. Münch. med. Wochenschr. 1930, II, 1190—1191.

— Die gerichtsmedizinische Bedeutung der scheinbaren und der wirklichen 0-Gruppe bei der Nachkommenschaft von Eltern der AB-Gruppe. Dtsch. Z. f. d. ges. ger. Med. 16, S. 1.

— Untersuchungen über die Erblichkeitsverhältnisse der menschlichen Bluttypen („Blutgruppen") mit besonderer Berücksichtigung der Möglichkeit zweier neuer Typen A_1 und A_1B. Norsk. Mag. Laegevidensk 91, 369 bis 380 Ref.

— Die Erblichkeitsverhältnisse der menschlichen Blutgruppen mit besonderer Hinsicht auf zwei neue A_1 und A_1B genannte Blutgruppen. Hereditas Lund 13, 123—163.

— Erweiterung des ursprünglichen Vier-Typen-Blutgruppensystems, besonders in gerichtsmedizinischer Hinsicht. Med. Welt 1934, S. 212—216.

Traum, Egon: Fehlerquellen bei der Blutgruppenbestimmung. Dtsch. Z. f. Chir. 234, 849—851.

Weber, Robert: Die Blutgruppenbestimmung für die gerichtliche Praxis. Arch. f. Beitr. z. Dtsch., Schweiz. u. Skandinav. Privatrecht, H. 22 Ref.

Wellisch, S.: Stand und Ergebnisse der Blutgruppenforschung. Münch. med. Wochenschr. 1936, II, 1124—1128.

Worsaae, Erik: Ein Fall von scheinbarer 0-Gruppe bei einem Kinde von einem AB-Elter. Klin. Wochenschr. 1930, I, 938—939.

— Über die Blutkörperchenreceptoren A_1 und A_2 bei Neugeborenen. Z. f. Rassenphysiol. 7, 145—160.

Lebenslauf.

Ich wurde am 4. Oktober 1906 in Bremen als Sohn des Obertelegrafeninspektors Karl Lubbe und seiner Ehefrau Berta, geb. Esperstedt, geboren.

Von meinem 6.—9. Lebensjahre besuchte ich die Vorschule und anschließend das Alte Gymnasium in Bremen, welches ich mit Primareife verließ.

Nach dreijähriger kaufmännischer Lehrzeit machte ich als Externer am Alten Gymnasium in Bremen mein Abiturium, um Medizin zu studieren.

Die vorklinischen Semester absolvierte ich in Marburg, Göttingen und Heidelberg, die klinischen Semester in Freiburg und Bonn, wo ich im September 1934 mein Studium mit dem Staatsexamen beendigte.

Während der Medizinalpraktikantenzeit war ich am Krankenhaus Sudenburg in Magdeburg und am Kreiskrankenhaus Bergen auf Rügen tätig.

Am 5. Januar 1936 erhielt ich meine Bestallung und war 17 Monate als Assistenzarzt an der chirurgischen Klinik des Städtischen Krankenhauses in Danzig und anschließend ein Jahr am Reiherstiegkrankenhaus in Hamburg tätig.

Von Januar bis April 1939 war ich als Volontärassistent am Institut für gerichtliche Medizin in Göttingen tätig, wo ich meine Doktor-Arbeit anfertigte.

Von Mai 1939 bis heute bin ich als Assistenzarzt an der Nervenklinik der Städtischen Krankenanstalten in Bremen tätig.